

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Beilage oder deren Raum 30 A ,
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Resultat der Feststellungen des Mitgliederbestandes in den Zahlstellen vom 28. Juli 1917.

698 Zahlstellen haben die Karte Nr. 14 für den 28. Juli eingekandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 58 585. Hiervon sind seit Ausbruch des Krieges bis zum 28. Juli 40 232 oder 68,67 pZt. zum Militär eingezogen. Als gefallen gemeldet waren bis zum 6. August 2912 Mitglieder. Arbeitslos waren am 28. Juli 35 Mitglieder, dagegen standen 17 929 Mitglieder in Arbeit und 389 Mitglieder waren krank.

Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen von der Gesamtzahl der nachgewiesenen Mitglieder verbleibt ein Bestand von 18 353 Mitgliedern. Hiervon waren arbeitslos 0,19 pZt., krank 2,12 pZt. und in Arbeit standen 97,69 pZt. 79 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit.

Den Stand in den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten veranschaulicht diese Tabelle:

Provinzen oder Bundesstaaten	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind					Zur Arbeit nach auswärts bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Direpreußen	14	1180	770	1	400	9	—	
Westpreußen	13	1427	956	2	464	5	—	
Brandenburg	60	4980	3159	7	1786	28	3	
Pommern	42	1462	1013	—	438	11	—	
Posen	16	453	344	—	109	—	2	
Schlesien	53	4251	3058	4	1165	24	—	
Sachsen	59	4238	2395	—	1820	28	4	
Schleswig-Holstein	50	2448	1825	1	610	12	—	
Hannover	47	2356	1708	3	627	18	—	
Westfalen	23	1182	971	—	208	3	—	
Hessen-Rhaffau	17	2333	1675	—	645	13	—	
Rheinland	18	2957	1788	—	1154	15	1	
Preußen	412	29267	19662	18	9426	161	10	
Bayern	49	3808	2548	10	1224	26	50	
(Rheinpfalz)	3	298	196	—	101	1	—	
Sachsen	57	11181	8019	6	3066	90	10	
Württemberg	10	1279	851	—	426	2	—	
Baden	7	1002	763	—	229	10	—	
Hessen	7	671	403	—	260	8	—	
Mecklenburg-Schwerin	50	1570	973	—	581	16	—	
Sachsen-Weimar	11	771	601	—	167	3	—	
Mecklenburg-Strelitz	9	270	171	—	97	2	—	
Oldenburg	10	681	539	—	138	4	—	
Braunschweig	13	578	379	—	193	6	3	
Sachsen-Meiningen	8	369	303	—	63	3	—	
Altenburg	8	488	322	—	164	2	—	
Coburg-Gotha	7	589	443	—	141	5	—	
Anhalt	8	440	251	—	184	5	—	
Schwarzburg-Sondersh.	2	101	73	—	26	2	—	
Rudolstadt	6	197	162	—	35	—	—	
Waldeck	2	25	24	—	1	—	—	
Reuß ä. L. (Greiz)	2	109	104	—	5	—	—	
j. L. (Gera)	3	241	178	—	61	2	—	
Schaumburg-Lippe	3	78	60	—	18	—	—	
Lippe-Deimold	3	47	44	—	3	—	—	
Oldenburg	2	369	221	—	143	5	—	
Bremen	1	1245	918	—	315	12	—	
Hamburg	3	2644	1815	1	806	22	6	
Saß-Lothringen	2	267	209	—	56	2	—	
Deutsches Reich	698	58585	40232	35	17929	389	79	

Bei einem Vergleich mit dem vorläufigen Ergebnis vom 14. Juli ist zunächst eine geringere Beteiligung festzustellen. 18 Zahlstellen und 895 Mitglieder sind in dem vorliegenden Ergebnis weniger enthalten. Der Prozentsatz der zum Militär eingezogenen Mitglieder hat sich seit dem 14. Juli nur wenig verändert; er ist von 68,69 auf 68,67 zurückgegangen. Die Arbeitslosenziffer erhöhte sich um 0,05, die Krankenziffer um 0,07 pZt. Der Prozentsatz der in Arbeit stehenden Mitglieder ging um 0,12 zurück. Nach dem vorläufigen Ergebnis vom 14. Juli standen von je 100 noch vorhandenen Mitgliedern 97,81 in Arbeit, 0,14 waren arbeitslos und 2,05 krank. Nach

dem neuesten Ergebnis standen 97,69 in Arbeit, 0,19 waren arbeitslos und 2,12 krank.

Von dem Zahlstellen- und Mitgliederbestande vor dem Kriege (819 Zahlstellen, 62 673 Mitglieder) wurden durch die Feststellungen erfasst

am 13. Januar	88,28 pZt. der Zahlst., 92,77 pZt. der Mitgl.
27. " 85,10 " " " 91,83 " " "	
10. Februar 86,69 " " " 92,12 " " "	
24. " 85,71 " " " 91,62 " " "	
17. März 86,57 " " " 91,86 " " "	
31. " 87,18 " " " 93,55 " " "	
14. April 86,45 " " " 88,45 " " "	
28. " 85,10 " " " 92,53 " " "	
12. Mai 84,25 " " " 90,97 " " "	
26. " 85,71 " " " 93,00 " " "	
16. Juni 87,18 " " " 94,43 " " "	
30. " 85,10 " " " 93,74 " " "	
14. Juli 87,42 " " " 94,91 " " "	
28. " 85,23 " " " 93,48 " " "	

Nachstehend aufgeführte Zahlstellen haben das Ergebnis der Feststellungen für den 28. Juli nicht oder zu spät eingekandt. Die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern (*) kenntlich gemacht.

- Direpreußen: *Pillfallen.
- Brandenburg: Cüstrin, Dahme Frankfurt a. d. D., Fürstenwalde, Lübben-Steinfirchen, Mittenwalde, Neudamm, Neuruppin, Potsdam, *Rathenow, Velten, Werder, Wusterhausen.
- Pommern: *Greifswald, *Kolberg, *Röslin, *Nichtenberg, Stolp.
- Schlesien: Oppeln, *Strehlen.
- Provinz Sachsen: *Annaburg, Elbke, Genthin, *Halberstadt, *Schönebeck, *Stassfurt, *Wittenberg.
- Hannover: Göttingen, *Lüneburg, *Wilhelmshaven.
- Bayern: *Ansbach, Hof.
- Rheinpfalz: Kaiserslautern, Landau.
- Königreich Sachsen: *Rosen, *Zittau.
- Württemberg: *Heilbronn, *Nürtingen, *Tübingen.
- Anhalt: Ballenstedt, GutsMuths.
- Hamburg: Bergeborf.
- Saß-Lothringen: Straßburg.

Die Karte Nr. 13 für den 14. Juli ist, nachdem das Resultat der Feststellungen für die Veröffentlichung im „Zimmerer“ Nr. 30 zusammengestellt war, noch aus 22 Zahlstellen eingegangen, die insgesamt 2318 Mitglieder nachweisen. Davon waren zum Militär eingezogen 1576, arbeitslos —, krank 6, und 736 Mitglieder standen in Arbeit.

Das Endresultat für den 14. Juli stellt sich demnach wie folgt: 738 Zahlstellen haben die Karte Nr. 13 eingekandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 61 798. Hiervon waren seit Ausbruch des Krieges bis 14. Juli 42 434 zum Militär eingezogen; arbeitslos waren am 14. Juli 26; dagegen standen 18 951 Mitglieder in Arbeit, und 387 waren krank. 61 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit. Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen konnten mithin die berichtenden Zahlstellen noch einen Mitgliederbestand von zusammen 19 364 nachweisen.

Endgültiges Resultat der Feststellungen bis zum 14. Juli 1917.

Termin der Feststellungen	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind					Zur Arbeit nach auswärts bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
1915: 16. Januar	700	55337	24004	4181	26356	796	884	
30. Januar	707	55234	24336	5206	24871	821	933	
13. Februar	695	55305	25079	4797	24489	940	837	
27. " 27.	705	56009	26039	3833	25391	746	758	
13. März	710	55721	26825	3423	24697	776	591	
27. " 27.	657	54482	26841	2390	24497	754	473	
10. April	700	55677	28426	1821	24786	644	393	
24. " 24.	695	56059	28999	367	25115	578	336	
15. Mai	706	56498	30039	1901	25026	532	240	
29. " 29.	709	56477	30600	753	24577	547	197	
12. Juni	685	56041	30560	695	24293	493	172	
26. " 26.	690	56657	31587	544	24049	477	124	
10. Juli	701	56132	31915	553	23192	472	143	

Termin der Feststellungen	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind					Zur Arbeit nach auswärts bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
24. Juli	733	57575	33261	363	23492	459	70	
14. August	704	56311	32857	415	22614	425	86	
28. " 28.	707	56537	33375	382	22365	415	49	
11. September	701	56017	33392	311	21909	405	24	
25. " 25.	742	58236	35291	290	22221	434	35	
16. Oktober	715	56332	34727	280	20936	389	26	
30. " 30.	715	56966	35525	262	20783	396	28	
13. November	707	56791	35522	272	20581	416	19	
27. " 27.	718	57611	36792	375	19885	559	34	
11. Dezember	707	57539	36794	401	19839	505	17	
24. " 24.	743	58491	37776	668	19555	492	43	
1916: 15. Januar	733	57441	37706	807	18463	465	73	
29. Januar	722	56810	37206	769	18361	474	76	
12. Februar	723	56743	37237	903	18119	484	133	
26. " 26.	722	56647	37294	1073	17770	510	212	
11. März	725	56843	37665	863	17786	529	125	
25. " 25.	740	57814	38584	670	18034	526	117	
15. April	733	57561	38494	434	18192	441	63	
29. " 29.	717	56531	37739	382	18001	419	74	
13. Mai	721	57574	38430	304	18449	391	58	
27. " 27.	726	57960	38656	246	18667	391	31	
10. Juni	729	58168	38779	178	18816	395	26	
24. " 24.	739	58918	39380	158	18988	392	28	
15. Juli	726	57866	38712	130	18680	344	42	
29. " 29.	720	57729	38683	125	18567	354	27	
12. August	730	58585	39235	88	18869	393	18	
26. " 26.	721	58303	39027	85	18607	384	15	
16. September	724	58089	39184	89	18449	367	15	
30. " 30.	735	58940	40170	79	18332	359	13	
14. Oktober	726	58324	39764	60	18144	356	11	
28. " 28.	729	58616	40026	57	18170	363	5	
11. November	724	57928	39776	56	17739	357	5	
25. " 25.	730	58839	40388	67	17542	392	2	
16. Dezember	724	58595	40782	75	17352	386	7	
30. " 30.	741	59915	41901	141	17490	383	17	
1917: 13. Januar	733	59204	41564	167	17081	392	118	
27. Januar	728	58859	41450	350	16603	456	89	
10. Februar	732	59289	41805	729	16251	504	43	
24. " 24.	733	59227	41532	866	16809	520	55	
17. März	729	59111	41420	254	16946	491	51	
31. " 31.	742	60344	42142	199	17463	540	58	
14. April	734	59917	41700	169	17599	449	84	
28. " 28.	725	59640	41354	80	17740	466	31	
12. Mai	729	60164	41439	51	18256	418	84	
26. " 26.	727	60198	41264	49	18486	399	82	
16. Juni	731	60942	41786	37	18730	389	71	
30. " 30.	742	61818	42507	29	18895	387	66	
14. Juli	738	61798	42434	26	18951	387	61	

Der Termin der nächsten Feststellungen ist Sonnabend, 11. August. An diesem Tage ist die Karte Nr. 15 auszufüllen und sofort einzusenden.

Der Abkehrschein.

Das Hilfsdienstgesetz hat für Deutschland einen Abkehrschein gebracht, dessen Zweck das Gesetz auch nicht einmal andeutungsweise umschreibt. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft, wer dieser Vorschrift zuwider einen Arbeiter beschäftigt.

Immerhin beschränken sich diese Gesetzesbestimmungen auf einen, wenn auch nicht ganz klar umschriebenen

Personenkreis. Es gibt viele Beschäftigungsarten und Betriebe, die sich nicht unter diese Gesetzesbestimmungen bringen lassen; die dabei in Betracht kommenden Arbeiter hatten nach diesen Gesetzesbestimmungen mit dem Abkehrschein nichts zu tun. Der Bundesrat hat dann unterm 30. Januar 1917 mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses eine Verordnung erlassen, welche anordnet: Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen (es fallen darunter alle Arbeiter im Alter von 16 bis 60 Jahren) durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen. Damit war der Abkehrschein für alle Hilfsdienstpflichtigen Arbeiter gesetzliche Vorschrift. In einer amtlichen Mitteilung vom 1. Februar 1917 an die Presse wird hierzu ausgeführt: Diese Ausdehnung der Verpflichtung der Erteilung von Abkehrscheinen sei im Interesse der Arbeiter wie in dem der Kriegswirtschaft, deren Aufgaben kein zeitweiliges Brachliegen von Arbeitskräften dulden, notwendig geworden. Da sich nämlich jeder Arbeitgeber, der einen aus einem Hilfsdienstbetriebe ausgeschiedenen Hilfsdienstpflichtigen Arbeiter ohne Abkehrschein einstellt, strafbar mache, und da auf der andern Seite in sehr vielen Fällen nicht oder nicht rasch und mit Sicherheit festzustellen sei, ob der Betrieb, aus dem der Arbeiter kommt, zu den Hilfsbetrieben im Sinne des Gesetzes gehört, hätten die Arbeitgeber vielfach die — von ihrem Standpunkt verständige und richtige — Praxis angenommen, Hilfsdienstpflichtige grundsätzlich nur mit Abkehrschein einzustellen. Verallgemeinere sich dieses Verfahren — und das liegt sehr nahe —, so würden Hilfsdienstpflichtige Arbeiter ohne Schein vor Ablauf der zweiwöchigen Frist, nach der in keinem Falle mehr ein Schein gefordert zu werden brauche, überhaupt keine Arbeit finden.

Um die gleiche Zeit gab die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands einen Kommentar zum Hilfsdienstgesetz heraus, der besagt, daß es die angeführten Bestimmungen nicht in das Belieben des Unternehmers stellen, ob er den Abkehrschein erteilen wolle; er müsse ihn erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Auch seien die gesetzlichen Bestimmungen über Kündigungsfristen oder Vereinbarungen darüber (Fabrikordnung) durch das Hilfsdienstgesetz nicht aufgehoben. Demnach auch die Bestimmungen der Tarifverträge nicht, die für das Baugewerbe die Kündigungsfrist ziemlich allgemein ausschließen. In Arbeiterkreisen bildete sich hier nach die Auffassung, daß der Abkehrschein an den tatsächlichen Verhältnissen wesentlich nichts ändere. Vielfach wurde sogar eine Verbesserung der Tarifverhältnisse darin erblickt, daß eine Bestimmung im Hilfsdienstgesetz besagt, daß als „wichtiger Grund“, das Arbeitsverhältnis zu lösen und einen Abkehrschein zu verlangen, „insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst“ gelten solle.

Dann wurde das nachstehende Muster für den Abkehrschein, den der Arbeitgeber ausstellt, von Seiten des Kriegsamtts bekanntgegeben:

Angeestellten und Arbeiter die mittelbare Unmöglichkeit, sich als solcher etwas zu verdienen. Er soll keine bezahlte Arbeit als Arbeitnehmer für diese Zeit finden können.“ Damit ist der Zweck des Abkehrscheins in voller Klarheit offenbart.

Es steht aber auch im Belieben des Unternehmers, ob er einen Abkehrschein erteilen will. Das Hilfsdienstgesetz zwingt ihn dazu nicht. Nur nach der Bundesratsverordnung vom 30. Januar, wenn das Beschäftigungsverhältnis eines Dienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst wird, „hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen“. Aber auch diese Verordnung ist durchaus nicht zwingender Natur; es heißt vielmehr in den vorliegenden Erläuterungen: „Die unberechtigte Versagung des Abkehrscheines macht zwar nicht strafbar, aber wenn sie schuldhaft erfolgt, Schadenersatzpflichtig, und zwar genügt nach § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches Fahrlässigkeit, da die Ausstellung des Abkehrscheines zu den Vertragspflichten gehört.“ Damit fange einer was an! In jedem einzelnen Falle, wo die Versagung des Abkehrscheines unberechtigt erscheint, müßte ein langer Prozeß geführt werden, ob die Versagung auch „schuldhaft erfolgt“ sei. Die meisten Gewerbegerichte lehnen es ab, Klagen wegen Schädigung von Arbeitern durch Nichtausgabe des Abkehrscheines zu entscheiden, andere finden nichts Schuldhaftes an dem Versagen. Vor einem Amtsgericht ist die Angelegenheit noch nicht gewesen; wird sie dort anhängig gemacht, dann dürfte der Krieg und die Geltungsdauer des Hilfsdienstgesetzes längst vorüber sein, bevor die Angelegenheit entschieden wird.

Die vorliegenden Erläuterungen geben aber auch der gesetzlichen Bestimmung, daß als wichtiger Grund, das Arbeitsverhältnis zu lösen, insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten soll, einen Sinn, der ungefähr das genaue Gegenteil besagt von dem, was in Arbeiterkreisen bisher darunter verstanden wurde. Nach den Erläuterungen „wird eine Prüfung der zur Entscheidung gelangenden Fälle davon auszugehen haben, ob der Arbeitnehmer in der Stelle, die er verlassen will, bereits für ihn angemessene Arbeitsbedingungen hat. . . Sind . . . die Arbeitsbedingungen als an sich befriedigend, gerecht und billig anzusprechen, so wird ein Arbeitswechsel grundsätzlich nur noch in ganz besonderen Fällen in Frage kommen können. . . Tarifgemäße Arbeitsbedingungen müssen im Zweifel als angemessene gelten.“ Kurz, wer zu den tarifmäßigen Arbeitsbedingungen in Arbeit steht, der soll den Abkehrschein nicht bekommen, auch wenn es ihm dabei nicht gut geht und er an einer andern Stelle ein wesentlich höheres Lohn-einkommen erzielen könnte. Und diese Erläuterungen sind für die Ausschüsse des Hilfsdienstes maßgebend!

Es fällt wirklich schwer, keine Satire zu schreiben. Allein unsere Leser werden verstehen, daß wir es unterlassen. Es handelt sich hier lediglich darum, zu zeigen, daß Optimismus, der so oft schädigend wirkt, durchaus nicht am Platze ist.

Darum, wer seine Arbeitsstelle wechseln und nicht zwei Wochen ohne Verdienst sein will, der fordere von seinem Arbeitgeber zunächst den Abkehrschein. Erhält er diesen nicht, dann muß ihn der Arbeitgeber weiter beschäftigen zu Lohn- und Arbeitsbedingungen, die nicht schlechter als die bisherigen sind. Nach Versagung des Abkehrscheines steht Beschwerde frei an den Ausschuss auf Grund des § 9 des Hilfsdienstgesetzes, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission gebildet ist. Erkennt der Ausschuss an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschiden aus der bisherigen Arbeitsstelle vorliegt, so stellt er einen Befreiungsschein aus, der dieselbe Wirkung hat wie der Abkehrschein. Er ist vom Kriegsamt wie folgt vorgeschrieben:

Schädigungen der Arbeiter durch Verweigerung des Abkehrscheins gehören nicht vor das Gewerbegericht.

Dieser Sinn hat das nachstehend abgedruckte Gewerbegerichtserkenntnis aus Mainz:

A. 26/17.
Verkündet am 9. Juli 1917.
gez. Dielemann, Gerichtsschreiber.

Im Namen des Großherzogs!
In Sachen der Zimmergesellen Karl Sand in Wiesbaden, Valentin Schütz in Anspach i. L., Wilhelm Schüttig in Frankfurt a. M., Andreas Bröder in Wiesbaden, Johann Anstatt in Mainz, Otto Buhlmann in Rod an der Weil, Peter Wilhelm in Wald-Algesheim, Wilhelm Emmel in Wiesbaden, Karl Kunz in Mainz, Ernst Wittelsdorf in Darmstadt und Jakob Lorenz in Darmstadt, Kläger; Prozeßbevollmächtigter: Gewerkschaftsbeamter Heinrich Ehlers in Frankfurt a. M., gegen die Firma Rheinische Betonbau-Gesellschaft m. b. H. in Mainz, Beklagte, wegen Forderung, hat das Gewerbegericht zu Mainz unter Mitwirkung 1. des Direktors Schaefer, als Vorsitzenden; 2. des Buchdrucker-Beizigers Eugen Herzog, als Beiziger aus der Reihe der Arbeitgeber; 3. des Bierbrauers Franz Haber Kirchenbauer, als Beiziger aus der Reihe der Arbeitnehmer, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 1917 für Recht erkannt:

Die Klage wird wegen sachlicher Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern belastet.

Tatbestand.
Die elf Kläger sind bei der Beklagten an deren Baustelle in Wald-Algesheim beschäftigt. Mitte Februar dieses Jahres mußte infolge Frostwetters die Arbeit eingestellt werden. Die Kläger behaupten, daß die Beklagte für die drei Tage, die sie hätten feiern müssen, Schadenersatzpflichtig sei. Denn die Beklagte habe es unterlassen, ihnen den Abkehrschein auszustellen, wodurch ihnen nach dem Hilfsdienstgesetz die Möglichkeit genommen sei, ihre Arbeitskraft anderweitig zu verwerten. Durch das Verhalten der Beklagten habe jeder von ihnen einen Lohnausfall von M 18,50 gehabt. Sie beantragen daher, die Beklagte zur Zahlung von insgesamt M 203,50 zu verurteilen.

Die Beklagte hat die Klage bestritten. Sie behauptet, daß eine Verpflichtung zur Lohnzahlung für arbeitsfreie Frosttage nicht bestehe und ferner, daß keiner der Kläger das Verlangen auf Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis oder auf Erteilung des Abkehrscheines gestellt habe.

Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Kläger nach dem Richtertarifvertrage unter Ausschluß der Kündigungsfrist gearbeitet haben und noch arbeiten. Nur behaupten die Kläger, daß eine Berufung auf diesen Tarifvertrag in vollem Umfange heute nicht mehr möglich sei, nachdem durch das Hilfsdienstgesetz die Arbeiter gewissermaßen an ihre Arbeitsstätte gebunden seien, während der Arbeitgeber den Arbeitern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen könne.

Die Verhandlung wurde zunächst auf die Frage der sachlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts beschränkt.

Gründe.

Das Gericht hatte zunächst seine sachliche Zuständigkeit zu prüfen. Diese Prüfung führte zu folgendem Ergebnisse: In § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes ist die Zuständigkeit der Gewerbegerichte genau umgrenzt. Eine künftige Ausdehnung des § 4 auf ähnlich gelagerte Verhältnisse ist, wie Dr. Brenner in seinem Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz (Anmerkung 3, Seite 28) zutreffend hervorhebt, mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Gewerbegerichte als Sondergerichte ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle fragt es sich, ob Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche wegen Vorenthaltung (oder nicht rechtzeitiger Aushängigung) des Abkehrscheines — § 9 des Hilfsdienstgesetzes und § 1 der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 30. Januar 1917, Reichsgesetzblatt Seite 85 — zu einer der in § 4 aufgeführten Streitigkeiten gehören. Diese Frage ist zu verneinen. Der Abkehrschein ist weder mit dem Abgangszeugnisse des § 118 der Gewerbeordnung auf eine Stufe zu stellen, noch ist er eine diesem ähnliche Urkunde. Das geht schon daraus hervor, daß er nicht gleichzeitig mit dem Abgangszeugnisse erteilt zu werden braucht, ja verweigert werden kann, wenn dieses erteilt werden muß und umgekehrt. Wenn daher ein Schadenersatzanspruch auf die Tatsache gestützt wird, daß der Abkehrschein zu unrecht vorenthalten worden sei, so handelt es sich nicht um einen Anspruch wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nummer 1 bis 3 des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Gegenstände betreffen“. Hier und da wird die Ansicht vertreten, es handle sich bei solchen Ansprüchen um eine „Leistung aus dem Arbeitsverhältnisse“. Dem kann indessen nicht beigegeben werden. Das Gesetz versteht unter „Leistungen“ im Sinne der Nummer 2 des § 4 solche, die aus dem Arbeitsverhältnisse unmittelbar hervorrühren. Diese Voraussetzung trifft aber bei einem Entschädigungsanspruch wegen Vorenthaltung von Papieren nicht zu. Hier steht vielmehr ein mittelbar aus dem Arbeitsverhältnisse hergeleiteter Anspruch in Frage. Ansprüche dieser Art gehören vor die Gewerbegerichte nur insoweit, als dies unter Nummer 3 und 4 des § 4 ausdrücklich vorgesehen ist (vergleiche Haas, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz, Anmerkung 10, Seite 38).

Das Hilfsdienstgesetz weist die Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausstellung von Abkehrscheinen besonderen Ausschüssen (Schlichtungsausschüssen) zu. Wer zu entscheiden hat über Entschädigungsansprüche, wenn der Abkehrschein vorenthalten worden ist, ist im Gesetze nicht geregelt. Daraus darf mit Recht gefolgert werden, daß das Hilfsdienstgesetz die Entscheidung dieser Streitigkeiten, soweit sie sich auf gewerbliche oder kaufmännische Arbeitsverhältnisse beziehen, den Sondergerichten nicht hat übertragen wollen. Sätte diese Übertragung in seiner Absicht gelegen, so wäre nichts natürlicher gewesen, als dies ausdrücklich auszusprechen, ähnlich wie es das Rinderbüchlein vom 30. März 1908 in seinem § 11, vielleicht ganz überflüssigerweise, getan hat; denn auch ohne ausdrückliche Be-

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Abkehrschein.
(§ 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst).

Dem . . . , geboren am . . . , der vom . . . bis . . . bei mir — uns — in dem (Ort, Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt war, wird hiermit bescheinigt, daß er die Beschäftigung bei mir — uns — mit meiner — unserer — Zustimmung aufgegeben hat.*

. . . , den . . . 191 .

Unterschrift.
(Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation).

* Hier ist noch dieser Zusatz gefastet: „Am bei . . . in . . . in Beschäftigung zu treten.“

Dieses Muster für den Abkehrschein läßt seinen Zweck vermuten, ohne indes ihn zu nennen.

Nun hat das Kriegsamt jedoch den Leiter und ein Mitglied der Rechtsabteilung des Kriegsamtts, Eugen Schiffer und Dr. Joh. Jundt, veranlaßt, Erläuterungen zum Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst abzufassen und herauszugeben, die einen tieferen Einblick in die Bedeutung des Gesetzes gewähren, als es bisher möglich war, und somit auch Licht über den Abkehrschein verbreiten. Hiernach werden die Arbeiter nicht durch unmittelbaren Zwang an ihrer Arbeitsstelle festgehalten. Einen solchen kenne das Gesetz nirgends. Auch Strafe sei nicht ihnen — soweit sie nicht etwa als Anstifter in Frage kommen —, sondern nur dem neuen Arbeitgeber angedroht. Auch dieser sei frei, wenn der Arbeiter entweder 14 Tage keine unselbständige Hilfsdiensttätigkeit ausgeübt habe oder einen Abkehrschein beibringe. „Die zweiwöchige Karenzzeit bedeutet für den

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Dem . . . , geboren am . . . , der vom . . . bis . . . bei (Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation) in dem (Ort, Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt war, wird gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst diese Bescheinigung als Abkehrschein erteilt.*

. . . , den . . . 191 .

Schlichtungsausschuss.
Unterschrift des Vorsitzenden.

* Hier ist noch dieser Zusatz gefastet: „Am bei . . . in . . . in Beschäftigung zu treten.“

An diesen Ausschuss hat man sich auch in dem Falle zu wenden, wenn man entlassen wird, ohne den Abkehrschein zu bekommen.

stimmung wäre zweifellos bei der einen Ersatz des Arbeitsbuches (für minderjährige gewerbliche Arbeiter) bildenden Arbeitskarte (für gewerblich tätige Kinder) die Zuständigkeit der Gewerbebehörde für Streitigkeiten wegen Vorenthaltung der Arbeitskarte und darauf gestützter Schadenersatzansprüche wohl allgemein angenommen worden.

Wenn Dr. Auerwald in seinem Aufsatz „Zuständigkeit für Schadenersatzansprüche wegen Vorenthaltung des Abkehrscheines“ („Zeitschrift des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts“, 22. Jahrgang, Nummer 7) meint: „Wie das Hilfsdienstgesetz eben über die Frage einer Entschädigung bei Vorenthaltung des Abkehrscheines nichts erwähnt und geregelt hat, so geht es offenbar von dem gleichen natürlichen Standpunkt aus, daß auch an der Frage der Zuständigkeit nicht gerückt werden soll, sondern, wie vorher die Sondergerichte über Standesgenossen entschieden, daß auch weiterhin so bleiben sollte“, so hält diese Argumentation vor der Betrachtung nicht stand, daß das Hilfsdienstgesetz ja auch die Entscheidung der (zeitlich vorausgehenden) Streitigkeiten über die Erteilung der Abkehrscheine der Zuständigkeit der Sondergerichte entzogen hat, ohne auf das Vorhandensein dieser Gerichte mit ihren Sachkenntnissen Rücksicht zu nehmen und deren Ausschaltung unnatürlich zu finden. Die weitere Ansicht Dr. Auerwalds am angeführten Ort, die Gleichstellung des Zeugnisses des § 4, Absatz 1, Nummer 1 des Gewerbeordnungsgesetzes mit dem Abkehrschein trete ohne weiteres (?) zugute, ist bereits widerlegt worden. Was derselbe Schriftsteller im Anschluß an diese Ansicht ausführt, sind Zweckmäßigkeitserwägungen, die bei Prüfung der Zuständigkeit der Sondergerichte nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Den Sondergerichten ist eben jede Erweiterung ihrer Zuständigkeit über die gezogenen Grenzen hinaus unterlag, mag sie auch noch so zweckmäßig und vernünftig sein.

Das Gewerbegericht Mannheim hat sich in einem ähnlichen gelagerten Falle für zuständig erklärt, indem es die Ausstellung des Abkehrscheines als eine der Zeugnisausstellung „verwandte“ Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem Dienstverhältnis erklärt. Gegenüber dieser Begründung kann nur wiederholt betont werden: einmal, daß der Abkehrschein etwas wesentlich anderes ist als das Abgangzeugnis des § 118 der Gewerbeordnung und dann, daß die Ausdehnung des § 4 auf andere, wenn auch „verwandte“ Verhältnisse unzulässig ist.

Wenn ferner das Gewerbegericht Mannheim und gleich ihm das Gewerbegericht Essen betonen, daß Streitigkeiten, wie die hier in Frage stehenden aus Zweckmäßigkeitsgründen vor die Sondergerichte gehören, so muß ihnen allerdings beigepflichtet werden. Denn es ist ein merkwürdiger Rechtszustand und in hohem Grade bedauerlich, daß ein Arbeiter unter Umständen genötigt ist, wegen verschiedener Ansprüche aus demselben Dienstverhältnis an verschiedenen Stellen Recht zu nehmen. Allein das ist ja schon der Fall, ob man nun die Streitigkeiten über die Erteilung des Abkehrscheines, wie schon erwähnt, besonderen Behörden, den Schlichtungsausschüssen, überweisen sind. Wie dem aber auch sei: Zweckmäßigkeitsbegründungen können nicht dazu führen, Lücken des Gesetzes auszufüllen und durch die Rechtsprechung nachzuholen, was der Gesetzgeber etwa versäumt hat. Auch die Anwendung des Grundgesetzes von Treu und Glauben (§ 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches) kann über dieses Bedenken nicht hinweghelfen. Das erkennende Gericht steht also auf dem Standpunkte, daß Streitigkeiten der hier vorliegenden Art vor die ordentlichen Gerichte gehören und teilt insoweit den Standpunkt, den das Gewerbegericht Hamburg in wiederholten Entscheidungen eingenommen hat, wenn es auch die Ansicht dieses Gerichtes, der Abkehrschein greife in den gewerblichen Arbeitsvertrag als solcher nicht hinein, nicht zu der seinigen zu machen vermag.

Es mußte somit die sachliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes ausgesprochen werden.

gez.: Schaefer.

Für richtige Ausfertigung:

Mainz, 19. Juli 1917.

Dielemann,
Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts.

Vorsicht bei Erteilung von Abkehrscheinen!

Diese Warnung erläßt der Baugewerbeverband in Hamburg in nachstehend abgedrucktem Rundschreiben an seine Mitglieder. Uns ist nicht bekannt, daß der Abkehrschein in Hamburg so oft verlangt worden ist, wie es nach diesem Rundschreiben den Anschein gewinnt; wir glauben das auch nicht. Gingen der Verband lange Zeit hindurch Gesellen und Arbeiter nach auswärtig entlassen und sich für jeden nach auswärtig vermittelten pro Tag M 1,50 von demjenigen Unternehmer, wo die betreffenden hingeschoben worden, zahlen lassen. Dieses Geschäft scheint nicht mehr zu gehen. Hier das Rundschreiben:

Baugewerbeverband zu Hamburg, E. V., Hamburg,
Gewerbehaus.

Bezirksverband des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

Hamburg, den 3. Juli 1917.

Mitteilung Nr. 1.

Betrifft: Erteilung des Abkehrscheines.

Der fühlbare Mangel an brauchbaren Arbeitskräften wurde in letzter Zeit vielfach verschärft durch eine Abwanderung der Gesellen und Arbeiter nach auswärtigen Kriegsbauten. In vielen Fällen brachten die Gesellen und Arbeiter Bescheinigungen von hiesigen und auswärtigen Firmen bei, in welchen bestätigt wurde, daß sie zu besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt werden könnten.

Die Auslegung des Hilfsdienstgesetzes ging bisher dahin, daß in solchen Fällen von Seiten der Arbeitgeber der Abkehrschein nicht verweigert werden durfte. Die Folge davon war, daß der vorhandene Mangel an Arbeitskräften noch bedeutend fühlbarer wurde. Dieser Zustand gab der Geschäftsstelle des Baugewerbeverbandes Anlaß, mit der Kriegsamtstelle Altona in Verhand-

lungen zu treten, ob in derartigen Fällen die Ausstellung des Abkehrscheines gerechtfertigt erschiene. In der am 3. Juli eingegangenen Auskunft heißt es, daß die bisherige Auslegung des § 9 Absatz 3 des Hilfsdienstgesetzes zweifellos irrig sei und auf einer mißverständlichen Auffassung beruhe.

In einem neuerdings erschienenen Kommentar, herausgegeben von der Rechtsabteilung des Kriegsamtes Berlin, heißt es wörtlich:

„... sind aber die Arbeitsbedingungen an sich als befriedigend, gerecht und billig anzusehen, so wird ein Arbeitswechsel nur noch in ganz besonderen Fällen in Frage kommen können, denn auch Lohnstreitigkeiten sollen durch das Gesetz nicht geächtet werden.“

Unsere vertraglich geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen sind in diesem Falle als befriedigend, gerecht und billig anzusehen. Es wird daher empfohlen, mit der Erteilung eines Abkehrscheines sehr vorsichtig zu sein. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Weigerung der Erteilung eines Abkehrscheines den Arbeitgeber nicht etwa schadenersatzpflichtig macht, selbst wenn der Schlichtungsausschuß zu der Ansicht kommen sollte, daß der Abkehrschein zu erteilen ist. Der Arbeiter hat laut Gesetz bei Verweigerung des Abkehrscheines in seiner bisherigen Tätigkeit gegen Bezahlung des bisherigen Lohnes fortzuführen, bis der Schlichtungsausschuß gesprochen hat. Dadurch ist rechtlich jeder Schadenersatzanspruch wegen Vorenthaltung des Abkehrscheines ausgeschlossen. Nur in den Fällen, wo der Arbeitgeber den Arbeiter entläßt und dadurch zum Ausdruck bringt, daß er auf seine Dienste verzichtet, muß der Abkehrschein erteilt werden. Es wird daher den Mitgliedern empfohlen, in allen solchen Fällen die Erteilung des Abkehrscheines auf Verlangen zu verweigern und den Arbeiter an den Schlichtungsausschuß zu verweisen.

Der Verwaltungsausschuß.

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe schiebt nach.

Nachdem sich das Hilfsdienstgesetz gegen die Arbeiter kehrt, ist vorherbezeichneter Arbeitgeberbund bemüht, in dieser Richtung nachzuhelfen. Er besorgt das in einer Weise, die in nachstehend abgedrucktem Rundschreiben anschaulich dargestellt wird:

Mitteldeutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, e. V.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1917.

An die Mitglieder unserer Ortsverbände!

Vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe erhalten wir folgende Mitteilung:

„Aus verschiedenen Teilen des Reiches sind uns in den letzten Tagen Beschwerden zugegangen, daß unorganisierte Arbeitgeber, aber auch einzelne Mitglieder des Bundes, höhere Löhne oder Kriegszulagen zahlen, als nach den tariflichen Vereinbarungen zulässig ist. Die Bezirksverbände müssen hiergegen in schärfster Weise vorgehen, da sonst das Abkommen vom 26./27. April dieses Jahres, das doch den Zweck hat, wieder geordnete Lohnverhältnisse im Reich zu schaffen, in kurzer Zeit wertlos werden wird. Die Arbeiterorganisationen stellen sich bekanntlich auf den Standpunkt, sie könnten ihren Mitgliedern nicht verbieten, mehr anzunehmen, wenn ihnen von den Arbeitgebern mehr geboten wird. Wo ein solches Angebot also tatsächlich vorliegt — sei es, daß es durch Forderungen der Arbeiter hervorgerufen ist oder nicht — müssen die Bezirksverbände rücksichtslos gegen die betreffenden Arbeitgeber vorgehen.“

Es wird sich empfehlen, daß die Bezirksverbände sofort bei den zuständigen Kriegsamtstellen die Herausgabe eines Erlasses beantragen, der jedem Arbeitgeber bei Strafe der Schließung des Betriebes verbietet, durch Versprechen oder Gewähren höherer Löhne den tariftreuen Baugeschäften die Arbeiter abspenstig zu machen.

Es kann dabei auf einen Erlass der Kriegsamtstelle in Coblenz hingewiesen werden, in dem es heißt:

„In der letzten Zeit häufen sich die Klagen über Abspenstigmachung von Arbeitern. Es wird hiermit dringend vor jedem unerlaubten Werbemittel zum Anlocken der Arbeiter gewarnt. Gegen jede Übertretung der in dieser Richtung ergangenen kriegsministeriellen Erlasse und Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos wird, soweit sie zur Kenntnis der Kriegsamtstelle gelangen, mit der ganzen Schärfe der Strafbestimmungen vorgegangen werden. Die Kriegsamtstelle ersucht daher in Betracht kommende Stellen, derartige durchwegs den Zeitumständen und dem Geist des Hilfsdienstgesetzes zuwiderlaufende Handlungen unverzüglich bei der Kriegsamtstelle Coblenz, Abt. G.-A., zur Anzeige zu bringen. Dem Sinne obiger Verfügung entspricht es auch, wenn durch mündliche Versprechungen höherer Löhne Arbeiter abspenstig gemacht werden. Außerdem wird dringend vor der wirtschaftlichen Schädigung, die eine derartige, nur dem Augenblick Rechnung tragende Lohnstreiterei hervorzurufen geeignet ist, gewarnt. Die Kriegsamtstelle ist überzeugt, daß dieser Hinweis genügt, um die Arbeitgeber von solch schädlichem Vorgehen abzuhalten und sie auf die vielen gesetzlichen Wege der Arbeiterbeschaffung zu verweisen.“

Ferner wird auf den Erlass des Kriegsamtes Berlin vom 16. Juni 1917 (Ämtliche Mitteilungen und Nachrichten Nr. 21, Seite 8) hingewiesen sein, in dem entscheidender Wert darauf gelegt wird, „daß die zwischen den beteiligten Organisationen vereinbarten Arbeitsverträge (Tarifverträge) sowohl von diesen als auch von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen ihren Teilen auf das genaueste innegehalten werden, um den gewerblichen Frieden auf den Bau- und Arbeitsplätzen im Bereiche der Verträge aufrechtzuerhalten“. Nach diesem Erlass können die an dem betreffenden Tarifvertrag beteiligten Organisationen darauf rechnen, daß das Kriegsamt ihre Anstrengungen, die neu festgesetzten Lohnbedingungen auf allen Arbeitsplätzen zur Durchführung zu bringen, nachdrücklich unterstützen und einer Durchbrechung der Tarife entgegenzutreten wird.

Die Bundesleitung hat sich in den letzten Wochen wiederholt an das Kriegsamt, das Reichsamt des Innern und die Arbeiterzentralverbände gewendet, um das Abkommen

vom 26./27. April dieses Jahres möglichst vor Durchbrechung zu schützen. Das Kriegsamt insbesondere ist noch am 27. Juni gebeten worden, die vorgenannten Coblenzer und Berliner Erlasse für das ganze Reich in Geltung zu setzen. Es ist gerade jetzt an der Zeit, daß sich die Bezirksverbände ebenfalls an ihre Kriegsamtstellen wenden, weil damit einer Einwirkung vom Kriegsamt Berlin schon der Boden vorbereitet wird.

Die Mitglieder sind auch erneut darauf hinzuweisen, daß im Kriegsamt, „Ämtliche Mitteilungen und Nachrichten“ Nr. 13, Seite 2 und 8, die tariflichen Arbeitsbedingungen im Baugewerbe als angemessen bezeichnet sind, und daß in Nr. 6, Seite 1 und 2, im Hinblick auf § 9, Absatz 3 des Hilfsdienstgesetzes die Erwartung ausgesprochen ist, daß Arbeiter, sofern ihre Arbeitsbedingungen als gerecht und billig anzuerkennen sind, nicht bloß deshalb auf sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses dringen, weil sie es andernfalls noch besser haben können.

Wir ersuchen, die tariflichen Abmachungen genau zu beachten und uns von allen Verstößen der Arbeiter und Arbeitgeber gegen dieselben sofort in Kenntnis zu setzen.

Bei den Kriegsämtern im Gebiet unseres Verbandes haben wir die Herausgabe eines entsprechenden Erlasses beantragt.

Ein Exemplar des am 7. Mai 1917 vom Deutschen Arbeitgeberbund mit den Arbeiterorganisationen abgeschlossenen Vertrages fügen wir bei.

Geschäftsbüro

Der Ausschuß: R. Lüscher.

Der Arbeitsgemeinschaft, die mit diesem Arbeitgeberbunde besteht und die noch merkwürdig oft lobend hervor gehoben wird, würde es entsprechen, wenn dieser Arbeitgeberbund darauf hinwirkte, alle Baugeschäfte zu schließen, welche die mit ihm vereinbarten Teuerungszulagen für 1916 und 1917/18 nicht zahlen. In dieser Richtung unternimmt er aber gar nichts. Sein im vorstehenden Rundschreiben kundgegebenes Bestreben ist aber nicht arbeitgemeinschaftlich, sondern bewegt sich in entgegengesetzter Richtung. Es harmonisiert auch nicht mit der Anweisung des Kriegsamtes zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes, wonach die Arbeitgeber, die ihre Arbeiter behalten wollen, zu prüfen haben, ob und inwieweit sie die von ihnen bisher gewährten Löhne im Hinblick auf die Kriegsteuerung zu steigern in der Lage sind. Wer das tut, gegen den soll ja nach den barbarischen Absichten des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe „mit der ganzen Schärfe der Strafbestimmungen vorgegangen werden“. Das Merkwürdigste in dem Rundschreiben aber ist der Hinweis, daß die Bundesleitung in ihrem barbarischen Sinn auf das Kriegsamt einwirkt und sich davon Erfolg verspricht, wenn sich die Bezirksverbände ebenfalls im gleichen Sinne an ihre Kriegsamtstelle wenden, „weil damit einer Einwirkung vom Kriegsamt Berlin schon der Boden vorbereitet wird“. Das gibt allerdings zu denken!

Vor einigen Tagen ging die Notiz durch die Tagespresse, die zuständigen Behörden seien zurzeit mit einer Umarbeitung einiger Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes auf Grund der bisher gemachten praktischen Erfahrungen beschäftigt. Auch seien mancherlei Ergänzungen des Gesetzes in Aussicht genommen, um die Lücken auszufüllen, die sich bei seiner Handhabung nach und nach herausgestellt hätten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Anstrengungen des Arbeitgeberbundes hiermit im Zusammenhange stehen.

Die beiden Brennpunkte.

Stockholm und die Friedenskundgebung des Deutschen Reichstages sind die beiden Brennpunkte der politischen Erörterungen in allen Ländern. In den Parlamenten Englands und Frankreichs haben sie seit zwei Wochen dieselbe große Rolle gespielt wie in den Zeitungen der Entente-Länder, einschließlich Amerika. Compère-Morel hat zwar in der französischen Kammer erklärt, er und seine sozialistischen Freunde würden nur dann nach Stockholm gehen, wenn dort die Frage der Verantwortlichkeit am Kriege erörtert würde; sie würden ferner niemals mit Männern wie Scheidemann verhandeln und nie ihre Hand in die Hand solcher Männer legen; auch Renaudel hat in seinen letzten Kammerreden sich wieder reichlich deutschfeindlich geäußert; allein trotzdem bleibt Stockholm mit seiner internationalen Konferenz eine bedeutungsvolle Sache, um die niemand herumkommen kann. Auch in Frankreich nicht, wie die Äußerungen einer ganzen Reihe sozialistischer französischer Blätter beweisen, die für die Beschickung des Kongresses unter allen Umständen eintraten, und die nichts wissen wollen von einer so — milde ausgedrückt — unpolitischen Stellungnahme gegenüber dem deutschen Vertreter, wie Compère-Morel sie empfohlen hat. Öffentlich ist der Verdacht unbegründet, die sozialistische Mehrheit in Frankreich vermehre nur deshalb die Schwierigkeiten in der Beschickung des Stockholmer Kongresses, weil sie weiß, die Regierung werde den Delegierten schließlich doch die Pässe verweigern, und sie der Welt nicht das Schauspiel gewähren wollen, daß die Regierung eines Landes, das sich in allen Konartien als Vorbild eines demokratischen Staatswesens preisen läßt, eigenen Staatsbürgern die Teilnahme an einem Friedenskongress verweigert.

Auch die englische Regierung erhebt übrigens neuerdings erneut Schwierigkeiten in der Passfrage. Am 2. August beantwortete im englischen Unterhause Bonar Law namens der Regierung eine Anfrage, ob Henderson nach Stockholm gehen werde, dahin, der Premierminister Lloyd George habe doch bereits gesagt, es werde kein Mitglied

der Regierung nach Stockholm gehen, auch sei es noch nicht sicher, ob die Regierung überhaupt irgendeine Erlaubnis zum Besuche der Konferenz erteilen werde. Gewiß würde das nicht ohne genaue vorherige Ueberlegung und wahrscheinlich überhaupt nicht geschehen. Auch meldet das offiziöse englische Telegraphenbureau von Reuter, es seien mächtige Einflüsse am Werke, um den Kongreß der englischen Arbeiterpartei, der am 10. August in London zusammentreten soll, zu veranlassen, gegen die Beschickung des Stockholmer Kongresses zu stimmen. Ob das den „mächtigen Einflüssen“ gelingen wird, darf bezweifelt werden. Doch auch dann, wenn wirklich Frankreich und England nicht durch anerkannte Vertreter in Stockholm an den Verhandlungen teilnehmen würden, läge darin nicht die größte Gefahr für das Zustandekommen einer internationalen sozialistischen Vereinbarung. Diese beruht vielmehr darin, daß das Schwergewicht nicht auf die Hauptsache gelegt wird. Diese Hauptsache ist, daß der Kongreß die Herstellung des Friedens beschleunigt. Diesen Hauptzweck hat das holländisch-skandinavisches Komitee von vornherein an die Spitze seines Unternehmens gestellt. Es würde unnebeln, wenn nicht gar versenkt werden, falls akademische Theorien über die vermeintlich idealste oder gerechteste Lösung des Kriegskonfliktes in den Vordergrund geschoben würden. Das aber scheint die Absicht der französischen Genossen zu sein. Damit käme die Welt nicht vorwärts. Nicht um über strittige Probleme zu debattieren, nicht um sich gegenseitig das wirkliche oder vermeintliche größere Schuldmaß vorzumwerfen, soll Stockholm tagen, sondern um die Kanonen zum Schweigen zu bringen, um ein Ende zu machen den endlosen Greueln, sollen sich die Sozialisten aller Länder zu gewaltiger Kundgebung zusammenfinden. Ob sie sich dabei die Hände reichen oder nicht, ist nebensächlich. Wer den Frieden ehrlich will, darf sich nicht ausschließen. Wer es tut, über den wird die nach Frieden schreiende Welt zur Tagesordnung übergehen, indem sie ihn verantwortlich macht für Not und Tod, die vermieden werden könnten, aber infolge kurzfristigen Eigensinns nicht vermieden werden. Mag der Kongreß die Demokratisierung aller Staaten fordern, den Schutz der sprachlichen und nationalen Minderheiten in jedem Lande, die Errichtung obligatorischer internationaler Schiedsgerichte, dann ist die Gewähr gegeben, daß jeder Staat und jeder Volksteil in den Staaten sich frei entwickeln kann, dann verliert sogar die Frage, welchem Staatswesen eine nationale Minderheit angehört, an Bedeutung. Das ist die Aufgabe, die in Stockholm zu lösen ist. Wer diesen geraden und festen Weg verläßt, wer Nebenfragen in den Vordergrund schieben will, ist kein Friedensfreund, ist ein Volksfeind, auch wenn er sich Sozialist nennt.

Der zweite Brennpunkt ist die deutsche Friedenskundgebung. In vollem Umfang ist eingetreten, was an dieser Stelle gleich nach Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses über dessen Bedeutung gesagt worden ist. So wenig vollkommen die Friedensentschließung inhaltlich nach sozialistischen Wünschen sein mag, sie war und ist doch klar und bestimmt genug, als feststehendes Merkzeichen sich Beachtung zu erzwingen. Und sie hat das erreicht. Nur im ersten Augenblicke wollten englische und französische Staatsmänner sich wieder, wie schon im vorigen Dezember nach Bethmanns Friedensangebot, hinter der angeblichen Unklarheit und Unbestimmtheit der Resolution verstecken. Sie haben diesen Versuch bald aufgeben müssen. Auch die Deutung der Reichstagsentschließung als Schwächebeweis hat nicht mehr vorgehalten. Uebereinstimmend erklärten vielmehr Ribot und Lloyd George den Reichstagsbeschuß als „Heuchelei“. Sie werden auch mit dieser neuesten Verlegenheitsausrede kein Glück haben.

Wie groß der Eindruck der deutschen Kundgebung gewesen sein muß, ergibt der Umstand, daß auch nach dem Urteile neutraler Blätter die letzte Unterhausrede des englischen Premiers — es war wohl seine fünfte, die sich mit dem Reichstagsbeschlusse beschäftigte — „von weniger Sicherheit und Kraft, als man sonst von ihm gewöhnt ist, zeugte“, und daß er den Eindruck eines Mannes gemacht habe, „der den Boden unter den Füßen wegsinken sieht und seine Umgebung beschwört, ihn um der gemeinsamen Sache willen zu unterstützen“. Auch von Ribots Reden — er hat gleichfalls fünf- oder sechsmal zur deutschen Resolution Stellung genommen — fiel auf, daß er nachdrücklich alle Eroberungsabsichten Frankreichs verneinte. Die Wiedererlangung von Elsaß-Lothringen sei keine Eroberung, sagte er, sondern nur eine Wiedergutmachung eines früheren Unrechtes. Das Saarbecken und die linksrheinischen Gebiete sollten nicht zu Frankreich fallen, sondern einen selbständigen Pufferstaat bilden. — Vor Lissa las man's anders.

Die Wirksamkeit der Reichstagskundgebung ist damit nicht erschöpft. Wird der Durchbruch in Flandern misslungen sein, dann wird sie wieder aufleben und von neuem hobhend die Weltvölker beeinflussen, bis auch sie den Frieden der Verständigung fordern; das würde um so Erfolg versprechender sein, je sicherer auch Stockholm den richtigen Weg zu finden weiß.

Gewerkschaftlicher Aufstieg in Rußland.

Einen außerordentlich erfreulichen Aufschwung hat in den letzten Monaten die Gewerkschaftsbewegung in Rußland genommen. Mit Bleierner Schwere hatte das zaristische System die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter niedergehalten. Das Bedürfnis nach gewerkschaftlichem Zusammenschlusse war auch im russischen Industrieproletariat längst lebendig. Das hatte die Revolution 1905 erwiesen, indem sie zwei Gewerkschaftskonferenzen im Oktober 1905 und im Februar 1906 zeitigte, die trotz der Haft, mit der sie hatte zusammenberufen werden müssen, verhältnismäßig starke und vielseitige Beteiligung fanden. Die blutige Faust Plehwe's erdrückte nur zu schnell die aufsprießenden Keime. Gelang es den Machthabern auch nicht, alle Anjäge zu den Gewerkschaftsorganisationen auszurotten, so blieben doch die Berufsvereine der Arbeiter bis zur Märzrevolution dieses Jahres auf vereinzelte Betriebe in vereinzelt Orten und vereinzelt Gewerben beschränkt. Jede weitere Verbreitung und namentlich jeder allgemeine Zusammenschluß mit einheitlichen Zielen war unmöglich.

Die Revolution im Frühjahr hat den Bann gebrochen. Ueberall sprieht gewerkschaftliches Leben kraftvoll auf, obwohl nicht alle Verhältnisse zurzeit der Entwicklung günstig sind. Es darf nicht auffallen, daß die ersten Schritte auf der ungewohnten Bahn mit allen den Fehlern behaftet sind, die als gewerkschaftliche Kinderkrankheiten bezeichnet werden könnten. In manchen Orten sind für denselben Beruf mehrere Organisationen geschaffen worden, oder ganz verschiedene Berufe mit abweichenden Spezialinteressen haben sich zu einem Verein zusammengeschlossen, oder die Ziele der Organisationen sind verschwommen, oder es werden Aufgaben in Angriff genommen, die erst von einer nach innen und außen gefesteten Gewerkschaft bewältigt werden können. Hier wird zuviel Nachdruck gelegt auf die rein politischen Fragen, dort auf die Konsumgenossenschaftlichen. Alle diese Abirrungen sind begreiflich und werden halb überwunden sein, wenn nicht ein Rückschlag eintritt, der alle Hoffnungen zernichtet. Ist es auch nicht wahrscheinlich, daß die Reaktionäre die Staatsgewalt wieder in die Hand bekommen, so ist das doch auch nicht ausgeschlossen. Kerenski wandelt gefährliche Wagnen. Und daß er in den Arbeiterräten unwillkommene Machtkonkurrenten erblickt, die er an die Wand drücken würde, wenn er sich dazu kräftig genug fühlt, ist trotz seiner gleichenden Reden anzunehmen. Aber vielleicht wird es eben die erstarkte gewerkschaftliche Idee der russischen Arbeiter sein, die das Wand vor Rückfällen in die zaristische Zeit bewahren hilft, und zwar auch dann, wenn die Reaktion mit demokratischen und sozialistischen Gesen und Geberden aufzutreten sucht, in der Kerenski Meister ist.

Wie stürmisch das Verlangen nach gewerkschaftlicher Zugehörigkeit ist, darf aus der Meldung entnommen werden, daß der Metallarbeiterverband in Petersburg zehn Verbandsbüros errichtet hat, und zu diesen ein so gewaltiger Andrang besteht, daß die nach Aufnahme Verlangenden stundenlang auf der Straße warten müssen, ehe sie darankommen. In den Hauptstädten, Petersburg, Moskau, Kiew, Odessa, Nischni Nowgorod, soll die Zahl der Gewerkschafter bereits in die Tausend- und Hunderttausende gestiegen sein. Im Juni wurde bereits die Gesamtzahl der Gewerkschaftsmitglieder auf annähernd 1 1/4 Millionen geschätzt, und die Gewerkschaftskonferenz, die vom 4. bis 11. Juli in Petersburg stattfand, war von 270 Vertretern besetzt. Da fast alle Teile des gewaltigen Reiches an der Delegation teilgenommen hatten, war das ein überraschend günstiges Ergebnis.

Die Konferenz leistete fruchtbare Arbeit. Auch sie zeigte natürlich die Neuheit des ganzen Unternehmens. Fragen, die für die mittel- und westeuropäischen Gewerkschaften längst geklärt und erledigt sind, mußten in Petersburg erst aufgeworfen und für die russischen Verhältnisse zurechtgelegt werden. Die einleitende Ansprache hielt der Arbeitsminister Genosse Stobelew. Er sicherte den raschen und umfassenden Ausbau der Sozialgesetzgebung zu und stellte die Regelung der industriellen Produktion, die Beseitigung der verworrenen Betriebsverhältnisse und eine scharfe Kontrolle der Produktion wie auch der Betriebe in Aussicht. Er werde die Gewerkschaften nach allen Richtungen fördern und ihren Einfluß stärken. In der regen Aussprache wurden alle gewerkschaftlichen Aufgaben und Beziehungen angeschnitten. Betreffs des Verhältnisses der Gewerkschaften zu den politischen Parteien wurde zum meist ein Standpunkt vertreten, der den deutschen Auffassungen ähnelt. Den Bestrebungen der Bolschewiki, die Konferenz solle sich ihnen anschließen, wurde nicht gefolgt, obwohl mehrere Anhänger Lenins warm dafür eintraten. Annahme fand vielmehr eine Entschliebung, die die Einheit der Gewerkschaftsbewegung fördert und die Unterstützung der Sozialisten bei allen Wahlen empfiehlt, ohne sich an eine bestimmte Richtung — in Rußland können vier bis sechs sozialistische Parteien unterschieden werden — zu binden. Befürwortet wurde der Abschluß kollektiver Arbeitsverträge, die Errichtung von paritätischen

Arbeitsnachweisen, die Inangriffnahme der Bildungsarbeit, die Einrichtung sozialer Fürsorge und die Pflege internationaler Zusammenarbeit.

Abweichend vom mittel- und westeuropäischen Standpunkt trat Stobelews Ministergehilfe für die Gründung von Betriebsorganisationen an Stelle der Berufsgliederung ein. Er meinte, die letztere habe sich nicht bewährt. Doch auch er hielt die Zentralisation der Gewerkschaften für nötig und ihren demokratischen Aufbau. Als Mittelglied zwischen den zentralen und den Ortsvereinen wurden die Bezirksorganisationen eingeschoben. Bei der ungeheuren Ausdehnung des russischen Reiches, von dem bekanntlich allein der europäische Teil zehnmal so groß ist als das Deutsche Reich, mögen die Bezirksorganisationen am Plage sein. Bewähren sie sich nicht, so wird die Ausführung eine andere Form finden.

Ueber die wirtschaftlichen Kämpfe, die Einführung von Gewerbegerichten, Arbeitsinspektionen, Einigungsämtern, die Errichtung von Arbeitersekretariaten nach deutschem Muster wurden besondere Vorträge gehalten. Recht eingehend wurde die Kontrolle der Produktion behandelt, der die russischen Gewerkschaften große Aufmerksamkeit zuzuwenden entschlossen sind. — Um den verschiedenen Nationalitäten gerecht zu werden, die im russischen Reich vereinigt sind, wollen die Gewerkschaften die Bildung nationaler Abteilungen zulassen. Ob sich das bewähren wird, darf bezweifelt werden. Vorerst entspricht der Beschluß der jetzt herrschenden Stimmung. — Die Schaffung einer Gewerkschaftspresse soll mit Nachdruck betrieben, ebenso eine innige Anteilnahme der Gewerkschaften an den Konsumvereinen erstrebt werden. — Auch über die Koalitionsfreiheit und das Streikrecht, über den Achtstundentag, die Gemeindepolitik der Gewerkschaften, die Frauenarbeit und ihre Entlohnung, sowie über Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit wurde gesprochen. Schließlich wurde ein Zentralauschuß eingesetzt, in dessen Hände die weiteren Arbeiten gelegt sind. Im Ausschusse sitzen 15 Petersburger, 5 Moskauer und 15 Provinzvertreter. Zur Beschaffung der Geldmittel hat jedes Mitglied der Gewerkschaften monatlich zwei Kopfen beizutragen.

Wir wünschen den russischen Kameraden bei ihren Bemühungen, das Gewerkschaftsleben zu heben, allen besten Erfolg und freuen uns des neuen, kräftigen Entwicklung versprechenden gewerkschaftlichen Bruders. Von den deutschen Gewerkschaften wird alles geschehen, was die schwere Arbeit der russischen Arbeitsbrüder erleichtern kann.

Verbandsnachrichten.

Raffengeschäftliches.

In der Zeit vom 1. bis 31. Juli gingen folgende Beträge beim Unterzeichneten für die Zentralkasse ein: Aus Ahrensböden M 44,90, Ahrensburg 29,90, Alten 97,13, Alfeld 17,70, Alfeldt 69,10, Altdamm 25, Altenburg 288, Altwittenbach 65,06, Amberg — 80, Anklam 29,40, Apenrade 11,06, Apolda 5,56, Arnstadt 21,70, Aschersleben 120,90, Aue 1,20, Augsburg 272,60, Bad Harzburg 51,36, Bad Orb 23,10, Bad Deynhausen 18,75, Bahn 14,36, Ballenstedt 57,20, Bamberg 236,35, Bartenstein 3,80, Barth 8,90, Bahreuth 28,70, Beckh 3,80, Belgern 25,45, Bergedorf 179,06, Bergen a. R. 40,60, Berlin 4109,06, Berlinchen 16,06, Bernau 30,20, Bielefeld 186,65, Bitterfeld 1055,35, Blankenburg a. S. 61,65, Boltenshain 9,85, Bonn 842,45, Borna 18,90, Brandenburg 180, Brandis 19,05, Braunschweig 123,85, Breslau 1524,06, Brieg 25,20, Bromberg 85,75, Brühl i. R. 21,15, Brunsbüttel 134,75, Bunzlau 122,95, Burg i. D. 85,15, Burg b. M. 500, Bülow 82,95, Camburg 32,35, Cassel 412,40, Celle 119,90, Chemnitz 700, Coburg 109,30, Colbitz 41,90, Coswig 318,20, Creuzburg 3,20, Crimmitschau 74,15, Croßen 12,50, Cuhnyee 20,80, Dahle 73,25, Dargun 74,40, Darmstadt 615,65, Delitzsch 5,90, Delmenhorst 214,80, Dessau 305,15, Detmold 10,40, Deutsch Dissa 106,50, Döbeln 92,80, Döberan 10,70, Dömitz 66,20, Dortmund 622,85, Duisburg 600,70, Düsseldorf 2180,25, Eberswalde 45,90, Ebernforde 112,90, Egeln 18,06, Eichede 4,03, Eilenburg 142,66, Einbeck 24, Eifenach 76,65, Eifenberg 186,65, Eisleben 61,65, Elbing 146,45, Eßterwerda 34,30, Evershausen 66,45, Eufurt 22,20, Essen 300, Eutin 22,80, Feldberg 20,06, Fielche 7,75, Finsterwalde 1,80, Flottbel 107,90, Forchheim 87,65, Forst i. d. S. 58,60, Förste 182,95, Frankfurt i. S. 211,10, Frankenthal 97,90, Frankfurt a. M. 1919,35, Frankfurt a. d. O. 100, Freiberg i. S. 84,90, Freiberg i. B. 56,75, Freisting 22,70, Freyhan 292,96, Frieda 39,80, Friedland i. M. 26,80, Friedrichshagen 100, Friedrichsori 87,65, Gadebusch 12, Gabellegen 6,40, Gesehacht 112,60, Gera 264,30, Glas 27, Glauchau 178,75, Glogau 56,80, Glinde 41,25, Gnoien 48,95, Goldap 40,35, Goldberg i. R. 105,80, Goldberg i. Schl. 41,90, Göttingen 279,80, Görlitz 74,20, Gotha 437, Göttingen 110,50, Grabow 37,40, Gräfenhainichen 136,30, Greifenhagen 10,80, Greiz 52,42, Grimmen 6,90, Großsch-Pegau 94,95, Gronau 14,30, Großbreitenbach 74,80, Großröhrsdorf 196,30, Groß-Wodern 44,70, Groß-Zimmern 63,10, Grünberg i. Schl. 56, Guben 42, Güsten 30,60, Güstrow 109,20, Hadersleben 81,70, Hagen i. P. 34, Hainichen 23,65, Halle 1000,75, Hamburg 5563,60, Hameln 9,40, Hammer i. P. 45,70, Hannover 858,95, Herbronn 133,10, Helmstedt 26,90, Herbsleben 67, Seringen 10,20, Hermsdorf 105,70, Hildesheim 72,80, Hirschberg 337,65, Hof 182,60, Hohenjajza 2,80, Holzkirchen 3,90, Hufum 10,70, Jähnitz 188,05, Jmenau 88,60, Jzerlohn 13,90, Jzehoe 61,35, Kabla 158,75, Kalkenkirchen 7,10, Kaufbeuren 26,20, Kellinghufen 4,06, Kempfen 16,20, Kiel

Zimmerergewerbe, weil sie einen andern Beruf haben, keine Zimmerer sind. Dieses alles sind natürlich bloß laute Ausreden. Leider ist man sich bei der Werbearbeit allein überlassen; würden alle unsere Kameraden, die alltäglich Gelegenheit haben, mit diesen Dribelbergern zusammen zu sein, mithelfen, dann wäre vieles anders. Kameraden, werbt unablässig Mitglieder für den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands! Dieser allein kann uns auch über die größte Not hinweghelfen. **J. Nicolai, Rastenburg.**

Unsere Lohnbewegungen.

Höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit! Diese Forderung wird nach dem Kriege fraglos auch von unserm Verbandskameraden erhoben, und unser Zentralverband wird sie energisch vertreten müssen. Ihre Durchführung wird eine seiner wichtigsten, wenn nicht die wichtigste, Zukunftsaufgaben sein. Bei etwaigen Maßnahmen zur Überleitung des Baugewerbes von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft sollte deshalb auch vorwiegend auf die Gestaltung der Löhne und Arbeitszeit die allergrößte Rücksicht genommen werden. Von eigenem Interesse dürfte sein, wie sich seit 1905 für unsere Verbandsmitglieder die Löhne und Arbeitszeiten verändert haben. Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf eine Zusammenstellung von Material, das kürzlich der Verbandsvorstand den agitatorisch tätigen Personen im Verbandsübermittler hat und dessen Benützung auch wir angelegentlich empfehlen möchten. Soweit es sich um die Löhne handelt, ergibt sich aus der Zusammenstellung folgendes: In den drei Jahren 1905 bis 1907, der Periode der lokalen Lohn- und Tarifbewegungen, erhöhte sich der Stundenlohn im Durchschnitt um 7,12 %. In den beiden folgenden Jahren, 1908 und 1909, die erste Periode der zentralen Bewegung, brachten zusammen eine durchschnittliche Erhöhung des Stundenlohnes um 1,94 %. In den Jahren von 1910 bis 1912 stieg der Stundenlohn im Durchschnitt um 6,22 %, und in der Periode von 1913 bis 1915 betrug die durchschnittliche Steigerung des Stundenlohnes 5,72 %. In der Periode von 1905 bis 1907 erzielten durchschnittlich 77,88 pSt. aller Mitglieder eine Lohnerhöhung; 1908 bis 1909 hingegen nur 50,37 pSt.; 1910 bis 1912 89,24 pSt.; 1913 bis 1915 83,84 pSt. In den Jahren 1905 bis 1907 ist demnach die höchste durchschnittliche Lohnaufbesserung erzielt worden; in den Jahren 1908 und 1909 die geringste. Zwar sind in den Jahren von 1910 bis 1912 und 1913 bis 1915 die Lohnaufbesserungen einem größeren Prozentsatz von Mitgliedern zugute gekommen, trotzdem bleiben sie in ihrer Gesamtheit hinter den von 1905 bis 1907 zurück.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit wurde in den Jahren von 1905 bis 1907 jährlich für durchschnittlich 6617 oder 15,83 pSt. aller Mitglieder erzielt; von 1908 bis 1909 für durchschnittlich 1948 oder 2,57 pSt.; von 1910 bis 1912 für durchschnittlich 2751 oder 4,22 pSt.; von 1913 bis 1915 für durchschnittlich 1457 oder 4,07 pSt. Die Periode der lokalen Lohn- und Tarifbewegungen von 1905 bis 1907 war demnach auch hinsichtlich der Verkürzung der Arbeitszeit die erfolgreichste. Mit Eintritt der zentralen Bewegung sind die Erfolge geringer geworden. Nach Kriegsende wird manches nachzuholen sein, wenn eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Bessergestaltung der Lage unserer Kameraden erwirkt werden soll. Inwieweit die heutigen tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Kriegsteuerungszulagen, dann noch den Anforderungen entsprechen, kann man abwarten. Jedenfalls wäre dafür zu sorgen, daß durch etwaige für die Friedenswirtschaft zu treffende Maßnahmen nicht Geminnisse errichtet werden, die über kurz oder lang doch fallen müßten. Hauptforderndes ist und bleibt jedoch: Stärkung der Organisation!

Die Steuerungsulage in Lützingen ist, wie uns von dort geschrieben wird, bisher noch nicht durchgeführt. Leider fehlt es an Arbeitsgelegenheit; Heeresarbeit ist gar nicht vorhanden. Im vorigen Jahre haben die Unternehmer die Zulage bezahlt, obwohl die Stadtverwaltung auf eine von den Unternehmern eingereichte Eingabe hin die Gewährung höherer Löhne abwich mit der Begründung, daß die Verhältnisse der hiesigen Bauarbeiter nicht mit denen der Bauarbeiter in größeren Städten zu vergleichen sind, und da eine weitere, durch die Verhältnisse nicht unbedingt geforderte Steigerung der allgemeinen Baukosten weder im Interesse der Arbeitgeber noch der Arbeiter liegen dürfte. Zwar wurde in Aussicht gestellt, daß, wenn in andern Städten Württembergs mit einer Erhöhung vorangegangen wird und überhaupt die Verteuerung weiter fortschreitet, kann es sich immer noch fragen, ob man vielleicht am 1. Oktober in gewissen Grenzen eine Erhöhung eintreten lassen will. Allein der 1. Oktober 1916 ist längst verstrichen, andere Städte Württembergs sind mit einer Erhöhung vorangegangen, die Verteuerung ist weiter fortgeschritten, jedoch die Stadtverwaltung Lützingen hat ihre Zusage anscheinend vergessen. Auf eine erneute Eingabe in diesem Jahre haben die Unternehmer eine Antwort noch nicht erhalten. Inzwischen haben sie die Löhne jedoch um etwas erhöht.

Schiedsgericht in Sachen des Zimmererverbandes gegen die Firma Paul Koffel & Cie., Bremen. Beisitzer: Herr Leutnant d. R. II a. D. Mathies als Vorsitzender; Herr Friedrich Holtz, Hamburg; Herr Hans Heimig, Rostock; Herr F. Hartwig, Hamburg; Herr Fritz Schrader, Hamburg.

In Sachen gegen die Firma Paul Koffel & Cie. wurde nach eingehender Verhandlung ein Vergleich zwischen dieser Firma und dem Zimmererverband dahin geschlossen, daß vier Arbeiter eine Vergütung von je M 25 und ein Arbeiter von M 10 erhält. Die Firma Paul Koffel & Cie. betonte ausdrücklich, daß sie auf diesen Vergleich ohne Präjudiz für die Rechtslage eingehe.

Mathies,
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses.
Hamburg, den 1. August 1917.

Schiedsgericht in Sachen des Zimmererverbandes gegen die Firma S. C. Sagemann m. b. H., Harburg. Beisitzer: Herr Leutnant d. R. II a. D. Mathies als Vorsitzender; Herr Friedrich Holtz, Hamburg; Herr Hans Heimig, Rostock; Herr F. Hartwig, Hamburg; Herr Fritz Schrader, Hamburg.

In Sachen gegen die Firma S. C. Sagemann m. b. H., Harburg. Nach Anhörung der Parteien ist entschieden, daß diese Firma, sofern sie nicht nachweisen kann, daß feinerzeit die Entlassung der Zimmerer von Harburg für diese ein dem vaterländischen Hilfsdienstgesetz entsprechender Abfahrschein ausgefertigt worden, den betreffenden Zimmerern rückwirkend ab 27. April d. J. die Zulage von 15 % zu zahlen ist.

Gründe: Die Firma S. C. Sagemann m. b. H. hat durch ihre Vertretung vortragen lassen, daß die betreffenden Zimmerer ordnungsmäßig und mit deren Einverständnis aus dem Arbeitsverhältnis in Harburg entlassen seien. Es wurde festgestellt, daß die Zimmerer keine Papiere erhalten, daß diese vielmehr durch einen derselben für alle an die Arbeitsleistung in Holtshusen überhandt würden. Da seitens der Vertretung der Firma Sagemann keine Auskunft darüber gegeben werden konnte, ob feinerzeit auch ein Abfahrschein ausgestellt, muß angenommen werden, daß, wenn dieses nicht der Fall, auch das Arbeitsverhältnis mit der Firma Sagemann nicht als gelöst zu betrachten war. Wenn dagegen ein Abfahrschein feinerzeit vorgelegen hat, ist der Beweis dafür als erbracht zu betrachten und können somit für die Zimmerer bei der Arbeitsstelle in Holtshusen nur die dafelbst gültigen Tariflöhne in Frage kommen.

Mathies,
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses.
Hamburg, den 1. August 1917.

Ueber die Zurückerstattung der Steuerungsulagen an die Mitglieder des Arbeitgeberbundes sind zwischen dem Reichsamt des Innern und dem Vorstande genannten Bundes weitere Abmachungen getroffen, wie sich aus dem nachstehenden Rundschreiben ergibt:

Mitteldeutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe G. B.
Frankfurt a. M., den 28. Juli 1917.

An unsere Mitglieder!
Kriegsteuerungsulage-Rückerstattung.

Wir übersenden folgenden Schriftwechsel zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Reichsamt des Innern, betreffend Rückerstattung der Kriegszulage an Poliere, Bechlinge und Arbeiterinnen.

a) Schreiben des Bundes an das Reichsamt des Innern vom 27. Juni 1917. — 1844 —: „Wir haben unsern Verbänden Kenntnis von der Auslegung gegeben, die der Erlaß des Reichsanzlers in den Besprechungen der beteiligten Ressorts Anfang Juni dieses Jahres hinsichtlich der Poliere, Bechlinge und Arbeiterinnen gefunden hat. Demnach werden unseren Mitgliedern auch die diesen Arbeitern tatsächlich gezahlten zweiten Kriegszulagen zurückerstattet, soweit sie den Berufsarten angehören, die in den in Betracht kommenden örtlichen Tarifverträgen aufgeführt sind. Sind zum Beispiel im Tarifvertrag Löhne für Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter aufgeführt, so erhalten unsere Mitglieder auch die den Maurern- und Zimmererpolieren und -Bechlingen und den Bauhilfsarbeiterinnen gezahlten Zulagen zurück. Diese Auslegung beruht auf der Auffassung, daß sowohl die Poliere, die im Baugewerbe nicht die Eigenschaft der Werkmeister haben, als auch die Bechlinge und Arbeiterinnen zweifellos zur Klasse der zulageberechtigten Bauarbeiter gehören, auch wenn sie infolge ihres Alters oder Geschlechtes einige Pfennige über oder unter dem tariflichen Einheitslohn erhalten. Der Auslegung wurde von den anwesenden Ressortvertretern, insbesondere denen des Preussischen Kriegsministeriums und Ministeriums der öffentlichen Arbeiten auch deshalb ohne Vorbehalt zugestimmt, weil sie bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Personen eine irgendwie nennenswerte Belastung der beteiligten Reichs- und Staatskassen nicht zur Folge hat.“

Wir möchten nicht unterlassen, die Sachlage hiermit schriftlich festzulegen, damit wir bei etwaigen späteren Veranlassungen einzelner Schiedsgerichte, denen vielleicht nur der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen, nicht aber die Auffassung der an ihrem Zustande gekommen beteiligten Zentralbehörden bekannt werden wird, auf die maßgebende Auslegung verweisen können.

Eine Bestätigung der Richtigkeit der Auslegung wäre uns erwünscht.“

b) Schreiben des Staatssekretärs des Innern an den Bund vom 17. Juli 1917. — II 4442 —:

„Den Ausführungen in dem Schreiben des Vorstandes vom 27. Juni 1917, wonach auch die an die Poliere, Bechlinge und Arbeiterinnen, der Vereinbarung vom 27. April 1917 entsprechend bezahlte zweite Steuerungsulage unter den in meinem Erlaß vom 5. Mai 1917 angegebenen Voraussetzungen aus öffentlichen Mitteln zu ersetzen ist, soweit diese Personen zu den in den örtlichen Tarifverträgen aufgeführten Berufsarten gehören, stimme ich zu. Ich habe die dortigen Ausführungen und meine Zustimmungserklärung dem Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamtes mitgeteilt und werde auch den Bundesregierungen davon Kenntnis geben.“

Aus diesem Schriftwechsel ist ersichtlich, daß die Kriegszulage an alle am Bau beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Poliere, jugendlichen Arbeiter und Bechlinge, zu zahlen und für die unter den Erlaß des Reichsanzlers vom 5. Mai dieses Jahres, Nr. 2693, fallenden Bauarbeiten zurückzuerstatten ist.

Hochachtungsvoll
Der Ausschluß: **R. Büscher.**

Berichte aus den Zahlstellen.

Breslau. Am 2. August fand im Gewerkschaftshause unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt mit folgender Tagesordnung: 1. Rechnungsablegung vom zweiten Quartal 1917; 2. Ergänzungswahlen zum Zahlstellenvorstand; 3. Verbandsangelegenheiten. Die Abrechnung vom zweiten Quartal stellt sich wie folgt: Einnahme für

die Zentralkasse an Eintrittsgebühren M 34,50, an Beiträgen M 2749,55; von der Zentralkasse erhalten für Kriegerefrauenunterstützung M 2500, insgesamt M 5284,05. Ausgabe: An 229 Kriegerefrauen M 2060, in bar gesandt M 3224,05, insgesamt M 5284,05. Einnahme für die Lokalkasse: alter Bestand vom ersten Quartal M 4019,50, an Beiträgen M 1140,45, an Lokalfondsbeiträgen M 38, an Bleistiften und Zollieden M 111,52, insgesamt M 5309,47; Ausgabe M 1394,14; verbleibt ein Kassenbestand von M 3915,33. Die Abrechnung des Sterbefonds hatte eine Einnahme von M 989,65, eine Ausgabe von M 4,95; bleibt ein Bestand von M 984,70. Der Mitgliederbestand am Schlusse des ersten Quartals war 371. Eingetreten sind 63, zugereist 4, insgesamt 438; gestrichen sind 6, gestorben 3, abgereist 23; bleibt ein Mitgliederbestand von 408. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassensführer Entlastung erteilt. Zum zweiten Punkt wurde auf Antrag des Vorstandes Kamerad August Scholz in den Vorstand gewählt. Kamerad Scholz wurde vor kurzer Zeit zur Unterstützung des Kameraden Schmidt in unser Bureau gewählt. Da er nun die Bureauarbeiten erledigt, empfiehlt es sich, den Kameraden Scholz als passives Vorstandsmittglied in den Vorstand mit zu wählen. Die Versammlung war damit einverstanden. Die Firma Karl Brandt aus Breslau hatte sich vor Beginn unserer Steuerungsulagenbewegung eine Kolonne russischer Zimmerer aus Warschau kommen lassen, um sie eventuell als Notnagel zu gebrauchen. Da nun der Friede mit uns wiederhergestellt ist, braucht die Firma die Leute nicht mehr. Jetzt hat die Polizeibehörde sich der Leute angenommen. Dieselbe Firma schickt nun Breslauer Zimmerer nach Rumänien. Die Kameraden seien hier darauf aufmerksam gemacht, daß die klimatischen Verhältnisse dort nicht die besten und Erkrankungen nicht ausgeschlossen sind. Es braucht niemand dorthin zu gehen; denn wir haben hier am Ort Arbeit genug. Der Arbeitgeberbund hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, das Landgeld für Breslau auf M 1,50 bestehen zu lassen. Bei dem jetzigen Deutemangel fährt aber niemand für M 1,50 über Land. Um nun doch Leute zu bekommen, bezahlen die Meister jedem Kameraden täglich eine bis anderthalb Stunden mehr. Wie sehr sich die Kameraden bei diesem Manöver schädigen, wissen viele nicht. Wenn die Kameraden für M 1,50 nicht fahren wollen, sollten sie gleich ein höheres Notgeld fordern und sich nicht auf solche Zahlungsmethoden einlassen. Mit der Montagearbeit hat es überhaupt sehr Uebel. Sind die Kameraden erst dort, dann ist schlecht Abhilfe zu schaffen. Die Firma erzieht auch keinen Abfahrschein. Die Kameraden von der Firma Wolfsohn in Oberschlesien und in Kruppamühle erhielten den Abfahrschein erst, nachdem sie beweisen konnten, daß sie bei einer andern Firma wesentlich mehr verdienen. Den Unternehmern wäre eine Abänderung des Hilfsdienstgesetzes in bezug auf den Abfahrschein sehr lieb; sie möchten den Mehrerdienst als Grund des Arbeitswechsels ausschalten, wenn ein auskömmlicher Lohn bereits gezahlt wird. Was die Unternehmer aber unter einem auskömmlichen Lohn verstehen, ist bekannt. In der Diskussion wurde die ganz kostgünstige Angelegenheit von sämtlichen Rednern auf das schärfste verurteilt. Nachdem die Kameraden vom Vorsitzenden nochmals ermahnt waren, den Unorganisierten mehr Aufmerksamkeit zu schenken, die Lokalfondsarbeiten pünktlicher zu leisten und die Wüchertkontrolle auf den Bauten und Plätzen energischer durchzuführen, erfolgte Schluß der Versammlung.

Burg. Am 29. Juli tagte unsere außerordentliche Versammlung. Die Tagesordnung lautete: Abrechnung; Situationsbericht von Kamerad Günrichsen; Bericht des Arbeiterausschusses von Kamerad Massow; Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes. Der erste Punkt der Tagesordnung mußte wegen Abwesenheit des Kassierers zurückgestellt werden. Nunmehr gab Kamerad Günrichsen einen kurzen, aber sachlichen Bericht über den Stand der Organisation während der drei Kriegsjahre, auch über die Tätigkeit der Kriegsarbeiten im Bereiche des vierten Armeekorps. Zum Schluß betonte Redner, daß es an der Zeit sei, daß die Entente auch mal zur Einsicht über einen Verständigungsfrieden kommen möchte, denn auch der Zentralverband der Zimmerer hätte schon über 3000 Mitglieder in diesem Weltkriege verloren. Eine Diskussion wurde nicht gewünscht. Hieran gab die Kassiererin, Frau Dreßler, die Abrechnung, worauf derselben auf Antrag der Revisoren Decharge erteilt wurde. Dann erstattete Kamerad Massow als Ausschussmitglied einen klaren Bericht über die Wirtschaft in der Wüchse auf dem Bauplatz Güssen. Er führte aus, daß es nicht möglich ist, dort Ordnung durch Kontrolle zu schaffen; denn es wurde glatt abgelehnt, ein Ausschussmitglied als ständige Küchenkontrolle einzustellen; verschiedene Proben an den Fleisch- und Kartoffelrationen ergaben, daß an den betreffenden Tagen 60 bis 62 pSt. an Fleisch und an einem Tage bei 500 Mittagportionen über 200 Pfund Kartoffeln fehlten. Es entspann sich eine lebhafteste Diskussion; von beteiligten Kameraden wurde gerügt, daß sich die Ausschussmitglieder der Firma Wenning interesselos zeigten. Nunmehr wurde Kamerad Günrichsen angeimgewiesen, mit dem Leiter des Bauarbeiterverbandes und den gesamten Ausschussmitgliedern eine Sitzung abzuhalten, damit endlich mal Remedur geschaffen wird. Im Punkt „Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes“ wurde beschlossen, den Kameraden von der Baustelle Güssen, welche zum Militär eingezogen sind oder werden, außer der von der Zentralleitung geleisteten Unterstützung eine solche von M 5 aus der Lokalkasse zu geben. Mit einem Appell um rege Tätigkeit für den Verband schloß Kamerad Günrichsen die Versammlung.

Cassel. Mitgliederversammlung vom 3. August 1917. Auf der Tagesordnung stand: Abrechnung vom zweiten Quartal. Bericht über das erste Halbjahr 1917. Die Ergebnis der Feststellungen des Mitgliederbestandes. Zur Quartalsabrechnung berichtete der Kassierer, daß auch in diesem Vierteljahr der Lokalfondsbestand sich um M 120 gehoben habe. Zu bedauern sei, daß es immer noch Mitglieder gebe, die, wenn sie abreisen, es nicht einmal der Mühe wert haben, sich ordnungsgemäß abzumelden. Hinterher kommen diese Mitglieder dann und wollen sich schriftlich abmelden, wodurch dem Kassierer ganz erhebliche Arbeiten entstehen. Mit dem Anmelden sei es auch nicht so, wie es

sein müsse. Er sei überzeugt, daß hier immer noch Kameraden arbeiten, die nicht angemeldet seien. Dazu müsse jeder beitragen, daß das An- und Abmelden ordnungsgemäß vollzogen würde. Ueber das erste Halbjahr sei zu berichten: Am Schlusse des Monats Juli 1916 waren 212 Mitglieder zum Heeresdienst einberufen, am Schlusse des gleichen Monats in diesem Jahre 266. 44 Mitglieder seien mitteln mehr aus unsern Reihen geschieden. Arbeit sei auch noch immer reichlich vorhanden. Zimmerer werden noch immer durch den städtischen Arbeitsnachweis gesucht. Der Mangel an Arbeitskräften habe es auch bewirkt, daß die örtlich vereinbarte Kriegszulage sowohl wie die am 26. April vereinbarte zentrale Abmachung allgemein durchgeführt wurde. Leider müsse gesagt werden, daß sich die Löhne noch keineswegs mit den teilweise ganz unerschämten Lebensmittelpreisen bedecken. Zu begrüßen sei es, daß endlich auch unsere Kameraden wenigstens zum Teil die Zulage für Rüstungsarbeiter gewährt wurden. Eine Unkenntnis, um nicht zu sagen Drückerberei, scheint immer noch bei einigen reklamierten Mitgliedern vorhanden zu sein. Trotz aller Hinweise können sich diese Kameraden nicht entschließen, sich anzumelden. Pflicht aller Mitglieder muß es sein, sie daran zu erinnern. Sodann wurden die Ergebnisse über die Feststellungen des Mitgliederbestandes bekanntgegeben. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung.

Chemnitz. Am 25. Juli tagte hier eine Mitglieder-versammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der verstorbenen Kameraden Louis Heßbig, Gustav Reubert und Eduard Drechsler in ehrender Weise gedacht. Kamerad Friedel erstattete sodann die Abrechnung für das zweite Quartal. Die Einnahme für die Zentralkasse betrug M 6412,95, die Ausgabe M 5128,20. Die Kassenkasse weist einen Bestand von M 1272,01 auf. Die Versammlung erteilte dem Kassierer Entlastung. Die Mitgliederbewegung gestaltete sich wie folgt: Bestand vom ersten Quartal 284, erneuert 5, eingetreten 17, zugereist 8, Reklanten 23; zusammen 312. Ausgetreten sind im Laufe des Quartals 6, gestrichen 8, gestorben 8, abgereist 10, Reklanten 26; zusammen 51. Bestand am Schlusse des zweiten Quartals 261 Mitglieder. Wegen Einberufung des bisherigen Schriftführers machte sich eine Neuwahl notwendig. Gewählt wurde Kamerad Gubisch. Unter „Gewerkschaftliches“ tadelte Kamerad Dorff die Laune der Mitglieder, die in dem schwachen Versammlungsbefuch und in der Zahl der Reklanten am Schlusse des Quartals zum Ausdruck kam. Auch das Verhalten der beurlaubten und reklamierten Kameraden, die sich nicht rechtzeitig wieder anmelden, wurde gerügt. Um Abhilfe zu schaffen, sei es notwendig, das Delegiertenwesen wieder einzurichten und auszubauen. Auf jeder Arbeitsstelle müsse ein Delegierter gewählt werden, dadurch würden auch die säumigen Zahler öfter an ihre Pflichten erinnert. In der Diskussion betonte Kamerad Gubisch, wie notwendig es sei, daß die Kameraden energischer für ihre Interessen eintreten. Dem Kameraden L., der seit längerer Zeit krank ist und kürzlich noch ein Bein gebrochen hat, wurde auf Antrag eine Unterstützung von M 20 bewilligt. (Inzwischen ist der Kamerad gestorben. D. W.) Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Familie unseres zum Militär eingezogenen stellvertretenden Geschäftsführers Richard Angerum eine Unterstützung zugesprochen werden könne. Auf Antrag aus der Versammlung wurde der Familie aus der Kassenkasse eine Unterstützung von M 5 pro Woche bewilligt. Es soll beim Zentralvorstand angefragt werden, ob nicht aus der Zentralkasse etwas hinzu bewilligt werden könne.

Mit den zentralen Vereinbarungen vom 26. und 27. April dieses Jahres hatte sich die Chemnitzer Bauarbeitergemeinschaft einverstanden erklärt, jedoch beschloß eine gemeinsame Versammlung am 30. April, wegen der Verkürzung der Arbeitszeit geeignete Schritte einzuleiten. Das Ergebnis ist nachstehender Beschluß:

Zur Behebung der Unstimmigkeiten im Chemnitzer Baugewerbe hat der Schlichtungsausschuß Chemnitz als Schlichtungsstelle, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst vom 21. Dezember 1916, in der Sitzung vom 4. Juni dieses Jahres nachfolgenden Schiedsspruch gefällt: Die Arbeitszeit im Chemnitzer Baugewerbe wird auf täglich neun Stunden herabgesetzt, ohne daß für diese Arbeitszeitverkürzung ein Lohnausgleich eintritt. Dem Schiedsspruch haben sich die Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmer unterworfen. Dies wird mit dem Bemerkten hierdurch bekanntgegeben, daß die Verkürzung der Arbeitszeit sofort in Kraft tritt und am Morgen vorgenommen wird, so daß die Arbeitszeit künftighin um 7 Uhr, statt wie bisher um 6½ Uhr beginnt.

- Chemnitz, den 26. Juni 1917.**
 Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses:
 Hantsel, Hauptmann der Landwehr.
 Verband der Chemnitzer Bauarbeiter: Feinr. Brandler.
 Verband der Zimmerer: Karl Friedel.
 Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Chemnitz:
 Georg Bergmann, Baumeister.

Hannover. Am 17. Juli 1917 fand unsere Generalversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: Abrechnung vom zweiten Quartal und Verbandsangelegenheiten. Die Abrechnung ergab eine Einnahme für die Zentralkasse von M 3138,96; für die Lokalkasse betrug die Einnahme mit dem früheren Kassenbestand von M 3286,13 M 4811,08. Die Ausgabe der Lokalkasse betrug M 2088,89, so daß der Lokalkassenbestand M 2722,19 beträgt. Wahn führte zu der Abrechnung aus, daß die Mitgliederzahl 217 betrage; hiervon seien circa 40 Reklamierete, 85 Mitglieder seien außerhalb und 29 in andern Betrieben beschäftigt. Neuaufgenommen sind im Laufe des Jahres 28 Kameraden. Die Abnahme des Lokalkassenbestandes habe seinen Grund darin, daß der Zuschuß zur zentralen Familienunterstützung circa M 600 betrage. Würde man die Gesamtsumme dieser Ausgaben in Betracht ziehen, so hätte die Lokalkasse einen Betrag von über M 9000 zu verzeichnen. Der Kassierer wurde auf Antrag des Revisors, Kamerad Degener, von der Abrechnung entlastet. Zur Verbandsfrage wurde von Wahn berichtet, daß nach Verbreitung des Flugblattes sich einige Kameraden zur Aufnahme bereit erklärt hätten. Auch sei er auf dem Platze der Gebr. Gieseler gewesen; dort ist noch ein Rest von den früheren Lokalkassenmitgliedern vorhanden. Die Zim-

merer gaben die Erklärung ab, daß, wenn der Krieg vorbei wäre, sie alle sich wieder aufnehmen lassen wollten; denn die Einsicht ist jetzt gekommen, daß mit einer Sonderorganisation nichts zu machen sei. Sodann sprach Kamerad Vollmann von der Verteilung der Lebensmittel. Er war der Ansicht, daß diese nicht überall gleich sei. Viele Unternehmer läßen für ihre Arbeiter mehr, so daß dieses von allen Unternehmern zu verlangen sei. Kamerad Walter legte dar, daß für die in Fabriken für Kriegszwecke arbeitenden Zimmerer ein Unterschied bestehe; sie gelten als Schwer- und Schwerstarbeiter. Auch hätte sich das Kartell mit dieser Frage beschäftigt, so daß in nächster Zeit eine Aenderung eintreten würde. Die Versammlung beauftragte dann den Vorstand, mit den übrigen Verbänden in Verbindung zu treten, damit diese bei der Kriegsberührungskommission vorstellig werden. Es wurde dann darauf hingewiesen, daß auf vielen Plätzen scharfer vorgegangen werden müßte, um den Kameraden zu zeigen, daß sie, auch wenn sie reklamiert seien, die Pflicht hätten, sich in der Zahlstelle anzumelden. Das vom Zentralvorstand herausgegebene Flugblatt sei dazu sehr geeignet, den Kameraden den richtigen Weg zu zeigen. Von dem Kameraden Weyer wurde dann die Klagefrage mit der bekannten Firma Bostwan & Anauer vorgetragen. Es handelt sich um die Auslösung, welche die Firma nicht zahlen wollte. Die Klage hat nach einem Jahre dahin geführt, daß die Firma nicht M 86, sondern jetzt M 882 bezahlen muß. Die Auslösung, die von den Unternehmern geboten würde, sei zu gering. Kameraden, die darauf eingehen, machen auf den entfernten Arbeitsstellen hohe Erfahrungen. Mit der jetzt gezahlten Feuerzulage sei nicht auszukommen. Es müßte der Lohn weiter erhöht werden, denn die Feuerung aller Lebensmittel nehme eine solche Höhe an, daß mit dem jetzigen Lohn nicht auszukommen sei. Dann erfolgte Schluß der nicht gut besuchten Versammlung.

Kiel. Mitgliederversammlung am 23. Juli. Tagesordnung: Abrechnung vom zweiten Quartal. Die Finanzgebarung unserer Zahlstelle während des Krieges: a) Antrag auf Beitragserhöhung und Erhebung eines einheitlichen Lokalaufschlages, b) Aufhebung der Vereinbarung Agitation im Zahlstellengebiet und Verschiedenes. Nachdem die Versammlung eröffnet war, ehrte dieselbe das Andenken der verstorbenen Kameraden Kießch und Jepsen in üblicher Weise. Die Abrechnung lag gedruckt vor. Die Einnahme und Ausgabe der Kassenkasse betrug M 8747,80. Für die 7. Rate der Familienunterstützung wurden M 1878 verausgabt. Der Markenumsatz betrug 3133 = 241 vollzahlenden Mitgliedern. Der Einnahme der Lokalkasse von M 1110,45 steht eine Ausgabe von M 1660,54 gegenüber, ergibt somit ein Defizit von M 550,09 im zweiten Quartal. Der Kassenbestand der Lokalkasse beträgt M 5225,26, wovon M 3961 in Anteilsscheinen der Gewerkschaftsherberge belegt ist. Der Mitgliederbestand betrug am 1. Januar 251, am 1. April 266, am 1. Juli 283, am 23. Juli 287. Vom Juni ab ist die Mitgliederzahl ständig gestiegen. Der Kassenbestand der Beerdigungskasse beträgt M 1361,67. Zum Heeresdienst sind 442 Mitglieder berufen, wovon 41 als gefallen gemeldet sind. An 100 Mitglieder beziehen wöchentlich den „Zimmerer“ per Feldpost. Zum zweiten Punkt erläuterte Kamerad Marten die Finanzgebarung der Zahlstelle und die Leistungen der Zentralkasse in längerer Rede. In der Hand reichen Materials zeichnete Redner die Finanzgebarung unseres Verbandes, die trotz der Kriegswirren und der reichlich ausgeführten Familienunterstützung ein erfreuliches Bild biete. Nicht so glücklich schneiden die Lokalkassen ab, deren Vermögensrückgang durch die aufgewendeten Unterstützungen während des Krieges begründet sei. Auch unsere Zahlstelle habe hieran reichlich Anteil genommen und alles geleistet, was in ihren Kräften stand. Redner erläuterte die vorliegenden Anträge des Vorstandes, die dazu angehen, die Finanzlage der Zahlstelle zu beheben; denn auf der bisherigen Bahn gehe es nicht weiter. Die Diskussion bewegte sich im zustimmenden Sinne. Ein aus der Versammlung gestellter Antrag von 15 3 Beitrags-erhöhung statt 10 3 wurde mit großer Majorität angenommen. Einstimmige Annahme fanden die übrigen Anträge. Die Beitragserhöhung beginnt mit der zehnten Woche und beträgt für Kiel M 1,85 und für Breck M 1,25. Zur Agitation wurde auf die Notwendigkeit derselben verwiesen. Auf verschiedenen Plätzen arbeiten unorganisierte Zimmerer und reklamierete Kameraden, die ihre Wiederanmeldung versäumen. Die Versammlung verspricht, durch scharfere Bücherkontrolle und die in Vorschlag gebrachten Maß- setzungen zu agitieren und dahin zu wirken, daß jeder unorganisierte Zimmerer dem Verbandszugegeführt wird. In „Verschiedenes“ wurde der Vorstand beauftragt, beim Zentralvorstand einen Verwaltungsausschuß zu erbitten, der es der Zahlstelle ermöglicht, die bestehenden Einrichtungen während des Krieges aufrechtzuerhalten, was mit der jetzt bestehenden Mitgliederzahl unmöglich erscheint. Mit einem Appell, für den Ausbau unseres Verbandes zu wirken, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung. Die in Breck tagende Versammlung stimmte ebenfalls den vorliegenden Anträgen einstimmig zu.

Marlstadt. Am 22. Juli fand unsere Mitglieder-versammlung statt. Nach Verlesung des Protokolls von der vorigen Versammlung gab der Kassierer die Abrechnung vom zweiten Quartal bekannt, deren Richtigkeit die Revisoren bestätigten. Dann folgte die Neuwahl des Kassierers. Da niemand das Amt annehmen wollte, wurde der Posten der Frau Mühl übertragen, die vom Kameraden Walter bei der Führung der Geschäfte unterstützt wird. Bis auf einen waren alle Kameraden in der Versammlung erschienen.

Merseburg und Umgegend. Am 27. Juli fand eine Mitgliederversammlung statt, die nur mäßig besucht war. Der Geschäftsführer, Kamerad Gramann, referierte über „Agitation und Organisation“. Er schilderte zunächst den Entwicklungsstand der Gewerkschaften, ihre Bestrebungen nach Verbesserungen der wirtschaftlich-beruflichen Lage, wie jene aus kleinen Anfängen zu einflussreichen Körperschaften im Staatsgebilde geworden, mitbestimmend in Lohn- und Arbeitsfragen auf das Unternehmertum, das noch heute die Produktionsmittel in seinen Händen habe, einzuwirken, daß auch die Arbeiter an dem sozialen Aufstieg berechtigten Anteil verlangen. Wie sich deshalb auch kleine und große Lohnkämpfe abspielen ausßen, ehe sich die Gewerkschaften

durchdrängen zu achtunggebietenden Faktoren in der Gesellschaft. Zu diesem Entkommen bedurfte es der intensiven Aufklärung innerhalb der einzelnen Erwerbsgruppen; entstanden der Berufsart nach die Berufsverbände, zu deren Erfolgen jeder durch die rührigste Agitation dazu beitrug, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung im letzten Jahrzehnt an die erste Stelle gerückt ist. Uebergehend zu den Erfolgen unsers Zentralverbandes, verstand Redner, nachzuweisen, daß durch sinngemäße Ausgestaltung desselben und stets zur rechten Zeit einsetzenden Aktionen zur Aufbesserung der Finanzlage der Organisation selbst und zur Hebung der Lohn- und Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder das irgends Mögliche getan worden ist. Daß zwar die Kampfmittel sich änderte zu einer neuen, von der Tarifpolitik bestimmenden, liege in der gegen früher eingenommenen Haltung der Unternehmerverbände, die im Tarif ein Mittel fanden, die Arbeiterorganisationen zu erschüttern. Das ist nicht eingetreten und konnte nicht eintreten, das hat auch der Zimmerer- verband in seinem nunmehr vierunddreißigjährigen Bestehen und seinen Fortschritten bewiesen. Daran ändert auch das tief einschneidende Gegenwartsleben des Krieges nichts, sondern kraftig und zielbewußt wird der Verband aus jenem Chaos herauskommen und auch zukünftig in die Lage versetzt sein, die Interessen der Mitglieder in gehobener Weise zu vertreten, ungebrochen den drohenden Gefahren Trost zu bieten. In der Diskussion über die anerkannt inhaltsreichen Ausführungen wurden einige Anregungen gegeben, wie in der Jetztzeit die Agitation zur Werbung von Mitgliedern und Aufrechterhaltung zu neuer Tätigkeit, besonders unter den Reklamierten, betrieben werden muß. Dem Geschäftsführer wurde anempfohlen, alles daranzusetzen, daß die Zahlstelle, der günstigen Arbeitslage entsprechend, auf die Höhe gebracht wird, wie es sich gebührt. Zum zweiten Punkt: „Kassenbericht vom zweiten Quartal“, verlas der Kassierer die Abrechnung, die eine Gesamteinnahme von M 3718,67, eine Ausgabe von M 2363,25 ergeben hat, mitteln ein Kassenbestand von M 1355,42 verblieb. Die Richtigkeit der Rechnungsführung wurde vom Revisor bestätigt und auf dessen Vorschlag dem bisherigen Kassierer einstimmig die Entlastung erteilt. In „Verbandsangelegenheiten“ kam von Kameraden, die auf dem Leunawerk beschäftigt sind, die schon oft gerügte mangelhafte Verpflegung zur Sprache. Das warme Essen mit seiner Zubereitung ist oft fast ungenießbar, was eine Arbeitsverweigerung zur Folge hatte. Man sollte es dort nicht auf die Spitze treiben. Es wurde zunächst zur Beseitigung der Mängel noch einmal der dort bestehende Arbeiterausschuß dringend ersucht, behufs Abhilfe ganz energisch einzugreifen. Vom Geschäftsführer wurde darauf verwiesen, daß etwaige Mißstände auf den einzelnen Bauten und Arbeitsplätzen an jenen sofort zu melden sind, damit zwecks Abstellung solcher eingeschritten werden könne. Auch müsse auf jedem Bau ein oder zwei Delegierte gewählt sein, die in permanenter Verbindung mit dem Geschäftsführer stehen, um Differenzen möglichst schnell erledigen zu können und auch die Verbandszugehörigkeit der Kameraden streng zu kontrollieren; denn es ist der Fall, daß unter den Reklamierten sich immer noch viele vom Beitragszahlen drücken oder angeben, sie seien in andern Zahlstellen angemeldet, was nur zum Teil wahr ist. Das Bureau der Zahlstelle befindet sich hier Kleine Ritterstraße 3. Daselbst kann Dienstags, Freitags und Sonnabends bis abends 8 Uhr besucht werden. Als Fernsprechnummer ist 319 zu benutzen.

Sterbefall.

Arnswalde. Am 5. August starb nach halbjähriger Krankheit unser Schriftführer und Mitbegründer der Zahlstelle Emil Drews im Alter von 50 Jahren.

Chemnitz. Es starben die Mitglieder Erich Lässig in Hohenstein, 58 Jahre alt, am 27. Juli; Max Ulbricht in Grünlichtenberg, 80 Jahre alt, am 1. August; Friedrich Hofmann in Drebach, 26 Jahre alt, am 3. August.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Beim Nichten einer Scheune auf dem Gut Heinrichshofen bei Rastenburg am 21. Juli fiel dem Zimmerlehrling Schönfeld eine Axt auf den Hinterkopf. Schwerverletzt mußte er dem Krankenhaus zugeführt werden.

Neubau- und Gerüstestürze. Ein folgenschwerer Bauunfall ereignete sich am 26. Juli in München beim Neubau der Bayerischen Motorenwerke an der Moosacherstraße 76. In der zukünftigen Gießerhalle, deren Mauern fertiggestellt sind, stürzte das umfangreiche Gerüst ein. Das Gerüst, das sich durch die ganze etwa 60 m lange Halle zog, senkte sich von Süden nach Norden und fiel in dieser Richtung in sich zusammen. Dabei durchschlug das Gerüst die nördliche Eisenbetonmauer in etwa 8 m Breite. Die zwei Strebebeiler ragten weit durch die Öffnung heraus, deren Boden ziemlich hoch mit Schutt und Trümmern der umgeworfenen Mauer bedeckt war. Mit der Mauer war auch das an der Außenseite verlaufende Gerüst durchschlagen worden, auf dem zurzeit des Unglücks gearbeitet wurde. Auch in der Halle befanden sich Arbeiter. Ueber die Ursache des Unglücks teilt der Polizeibericht mit: „Der Unfall ist, soweit sich bis jetzt feststellen ließ, darauf zurückzuführen, daß das Gerüst nicht genügend gegen Schubwirkung gesichert war; wen das Verschulden trifft, muß die Untersuchung ergeben.“ Ein Maurer, ein Hilfsarbeiter und ein Lehrling sind tot. Verletzt wurden insgesamt acht Arbeiter, die in der Halle selbst beschäftigt waren und unter das einfallende Gerüst kamen. Von den vier Verletzten, die in das Krankenhaus geschafft wurden, konnte einer nach Anlegung eines Verbandes wieder entlassen werden; die Verletzungen der übrigen drei haben sich nicht als besonders schwer, jedenfalls nicht als lebensgefährlich herausgestellt. Unter den Verletzten befinden sich die Zimmerer Sebastian Rappold und Josef Zacherl.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Jubiläum im Steinseherverbande. Am 1. und 2. August 1892 fand in Stettin der dritte Verbandstag des Zentralverbandes der vereinigten Steinsehergesellen in „Deutschland“ statt, einer Organisation, deren Aufgabe die „Pfleger eines geregelten Gesellenwesens“, das heißt des Zunftwesens war, das im Steinsehergewerbe im vorangegangenen Jahrzehnt, besonders aber in Berlin, eine förmliche Wiegeburt gefeiert hatte. Das hat aber nicht zu hindern vermocht, daß im Jahre 1892 die freigewerkschaftliche Strömung doch schon so stark geworden war, daß sie endlich auf dem erwähnten Verbandstage in Stettin sich durchsetzen konnte. So wurde dieser Verbandstag zugleich der erste des heutigen Verbandes der Steinseher, Pfisterer und Berufskollegen Deutschlands. Mit dem Verbandstage waren selbstverständlich die inneren Widerstände noch lange nicht überwunden. Nahezu ein ganzes Jahrzehnt dauerte es noch, ehe die Zunfterei auch innerlich als überwunden angesehen werden konnte. Die Löhne haben eine Erhöhung um 100 bis 150 pZt. erfahren, ja, in den jüngeren Organisationsgebieten beträgt sie bis zu 200 pZt., da diese bei ihrer Erschließung sprunghaft nachgekommen sind. Es hat für den Steinseherverband Zeiten gegeben, in denen mehr als ein Drittel seines gesamten Mitgliederbestandes monatlang in Streik und monatlang in Aussperrungen verwickelt war, bei denen Unternehmertum und Behörden — als Auftraggeber! — in trauerlicher Harmonie gegen den Verband gekämpft haben. Doch alles das hat den Verband an seinem Aufstieg nicht zu hindern vermocht; gemessen an der Zahl der Berufsangehörigen ist er eine der stärksten Organisationen geworden.

Der Krieg hat in diese Entwicklung mit rauher Hand eingegriffen. Da der Beruf gesunde und kräftige Arbeitskräfte erfordert, so ist naturgemäß die Zahl der zum Kriegsdienst berufenen Mitglieder eine besonders hohe.

Gleichzeitig mit dem Verbands kann auch der Vorsitzende des Verbandes, Alexander Knoll, an diesem Tage auf eine fünfundsanzwanzigjährige Tätigkeit, zugleich auch als Redakteur des Fachorgans, zurückblicken.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

In der Zeit vom 24. bis 26. Juli fand in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände statt, die wiederum eine reichhaltige Tagesordnung zu erledigen hatte. Vor Beginn der Beratungen gedachte der Vorsitzende des vor wenigen Tagen verstorbenen Genossen Diehl, Frankfurt a. M., des Leiters des Dachdeckerverbandes, dessen Andenken von der Versammlung in der üblichen Weise geehrt wurde. Der Geschäftsbericht der Generalkommission wurde in drei Referate eingeteilt. Begien berichtete über den gewerkschaftlichen Teil, Bauer über die Hilfsdienstfragen und R. Schmidt über die Ernährungsfragen. Der Bericht Begien erstreckte sich auf die Unterstützung der Arbeitersekretariate, insbesondere des Braunschweiger Bezirkssekretariats, das von dem örtlichen Sekretariat abgetrennt wurde, über die Nütungsarbeiterstreiks und die Stellungnahme der Generalkommission dazu, über den Beitritt der Lehteren zum „Noten Kreuz“, über die Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Sammlungen für Kriegsbeschädigte sowie über einige Fragen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft, wobei besonders die Einschränkung des Papierverbrauchs das Interesse der Gewerkschaftspresse berührt. Einen vom Vorstand des Handlungsgehilfenverbandes gegen die Haltung der Generalkommission gerichteten Antrag, der verlangt, daß die Generalkommission nicht bloß mit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, sondern auch mit der Vertretung der unabhängigen Sozialdemokratie zusammenwirken soll, wies er mit der Begründung zurück, daß das von den Gewerkschaften getroffene Mannheimer Abkommen mit der Partei nur die eine Partei und die eine Reichstagsfraktion kenne.

In der Debatte wurde die Uebergangswirtschaft, die Stellungnahme zur Friedensstundgebung des Reichstags, das Zusammenwirken mit der Partei und mit anderen Gewerkschafts- und Angestelltenverbänden, die politische Streikpropaganda und die Drucklegung der Konferenzprotokolle besprochen. Es wurde beschlossen, die letzteren nur im Auszuge durch Wiedergabe der Beschlüsse mit entsprechenden Kommentaren zu veröffentlichen. Ein Antrag, eine Studienkommission für Uebergangswirtschaft und Handelsvertragsfragen einzusetzen, wurde der Generalkommission zur Prüfung der hierzu notwendigen Einrichtungen, Kräfte und Mittel überwiesen. Fernerhin soll die Generalkommission mit der zuständigen Reichsleitung für Uebergangswirtschaft über die Zuziehung von Arbeitervertretern zu den Selbstverwaltungskörpern (Industrie- und Gewerbegruppen) verhandeln. Die Notwendigkeit einer Neuregelung der Gehälter der Angestellten der Generalkommission wurde allseitig anerkannt und eine Kommission mit den Vorarbeiten hierfür betraut. Der Antrag des Vorstandes des Handlungsgehilfenverbandes wurde gegen eine Stimme abgelehnt.

Der Bericht Bauers über Hilfsdienstfragen behandelte die Befreiungen vom Hilfsdienst, die Ausschüßwahlen und die Bestrebungen der Selben, in die Ausschüße hineinzugelangen, sowie die seitherigen Erfahrungen aus der Wirksamkeit des Hilfsdienstgesetzes (Lohnfragen, Beschäftigung und Organisation der Ausländer, Arbeitsvermittlung, Versammlungsrecht und Beschlüssen). Besonders fremdeten die Mitteilungen des Redners über die Aufhebung des Versammlungsrechtes durch die Kommandobehörde des schlesischen Armeebezirks aus Anlaß von wilden Vergarbeiterstreiks, die mit dem Hilfsdienstgesetz nicht zu vereinbaren ist. Hierzu wurde beschlossen:

„Die Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Zentralverbände erhebt gegen die von den stellvertretenden Generalkommandos des 1. und 6. Armeekorpsbezirks erlassenen Verordnungen über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts entschiedenen Protest.“

Durch jene Verordnungen wird den gewerkschaftlichen Organisationen die Erfüllung ihrer Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen, unmöglich gemacht. Die Verordnungen verstoßen gegen den

§ 14 des Gesetzes, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst, und sind nicht zu vereinbaren mit den mehrfach von der Reichsregierung abgegebenen Erklärungen, wonach den Gewerkschaften auch unter dem Belagerungszustand weitgehende Bewegungsfreiheit zugesichert werden soll.

Die Konferenz beauftragt die Generalkommission, schleunigst mit den zuständigen Regierungsstellen in Verbindung zu treten, um eine Aufhebung jener Verordnungen herbeizuführen. Sie erklärt, daß die Aufhebung des Belagerungszustandes unbedingt notwendig ist, damit endlich das gesetzlich garantierte Vereins- und Versammlungsrecht wieder ungehindert ausgeübt werden kann.“

Ferner wurde gegen einen Erlass des Kriegsammtes, der die Hilfsdienstpflichtigen am Arbeitswechsel wegen Erstrebung höherer Löhne behindert, Einspruch erhoben und die Generalkommission beauftragt, mit dem Kriegsamt über die Zurückziehung dieses Erlasses zu verhandeln.

Der Bericht von R. Schmidt über Ernährungssfragen behandelte die seit der Heraushebung der Delegation eingetretenen Phasen in der Volksernährung, wobei er der Ueberzeugung Ausdruck gab, daß der Brotgetreide- und Kartoffelmangel zu einem guten Teil auf die Verfüterung der zu menschlicher Ernährung bestimmten Vorräte an das Vieh verursacht sei. Er erörterte dann die Mißstände bei der Gemüse- und Obstverforgung und die Bewirtschaftung der neuen Ernte sowie die Regelung der Kohlenverforgung. Ein Beschluß wurde zu diesem Teile des Geschäftsberichtes nicht gefaßt.

Danach erstattete Bauer den Bericht von der Internationalen sozialistischen Konferenz in Stockholm, die die Verständigung der Arbeiterparteien aller Länder herbeiführen sollte. Die Generalkommission hat zu diesen Beratungen drei Vertreter delegiert. Wenn die Konferenz auch das für sie vorgesehene Ziel nicht erreicht hat, so hat sie doch wenigstens bei den ausländischen Arbeiterparteien Aufklärung und Verständnis für die wirkliche Haltung und die Friedensziele der deutschen Sozialdemokratie und Gewerkschaften gebracht. Ganz besonders ist zu begrüßen, daß der russische Arbeiter- und Soldatenrat darüber informiert werden konnte und dadurch der internationalen Verständigung ein einflußreicher Förderer erwiedert wurde. In der Aussprache über die Friedensbestrebungen wurde von einer Seite das Zusammenwirken der Generalkommission mit der Partei sachlich angegriffen. Von einigen Rednern wurde der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Generalkommission die Delegation zu solchen Konferenzen der Vorstandskonferenz zur Beschlußfassung unterbreiten möge. Mit der Haltung der Gewerkschaftsvertreter erklärte sich die Konferenz einverstanden. Die Generalkommission wurde ermächtigt, auch weitere Friedenskonferenzen dieser Art mit Gewerkschaftsvertretern zu beschicken. Einstimmig beschloß die Konferenz folgende Zustimmung zur Friedensstundgebung des Deutschen Reichstags:

„Die Gewerkschaften Deutschlands begrüßen es mit großer Freude, daß der Reichstag durch seinen Beschluß vom 19. Juli sich im Namen des deutschen Volkes für einen Verständigungsfrieden erklärt hat.“

In der Gesamtheit der Arbeiterbewegung, deren Interesse die Gewerkschaften vertreten, findet der Wille zur schnellen Beendigung des Krieges durch Verständigung der Völker nicht nur einmütige Zustimmung, die Arbeiter Deutschlands sind auch bereit und entschlossen, mehr noch als schon seither ihre Kräfte für die baldige Erreichung dieses Zieles einzusetzen.“

Daran schloß sich die Stellungnahme der Konferenz zu der bevorstehenden Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern, die die schweizerische Landeszentrale der Gewerkschaften im Auftrage der Stockholmer Konferenz vom 8. Juni dieses Jahres einberufen hat. Begien berichtete über diese Konferenz in Stockholm und über die Vorgänge, die zur Einberufung einer neuen Konferenz in Bern führten. Die Vorstandskonferenz beschloß, die Berner Konferenz durch zehn Vertreter zu beschicken. Dieser Konferenz soll eine Reihe gewerkschaftlicher Forderungen unterbreitet werden, die im Friedensvertrag bei Abschluß des Krieges Aufnahme finden sollen. Jansson berichtete über diese Vorlage, daß eine Gewerkschaftskonferenz in Leeds ein ähnliches Programm für die Gewerkschaften der Entente-Länder aufgestellt habe, das nicht bloß große Lücken aufweise, sondern auch ungewöhnliche Forderungen enthalte. In die Vorlage der Generalkommission seien nur allgemeine Forderungen aufgenommen worden, während die besonderen beruflichen Forderungen beim Internationalen Arbeitsamt in Basel, dem der Charakter einer internationalen öffentlich-rechtlichen Institution zugeordnet ist, geltend gemacht werden sollten. In der Diskussion wurde eine anderweitige Redaktion einzelner Forderungen sowie deren Ergänzungen gewünscht. Die deutsche Delegation wurde ermächtigt, sich darüber vor der Berner Konferenz schlüssig zu werden. Die Delegationskosten werden von der Generalkommission verauslagt und auf die Gewerkschaften umgelegt. Die Konferenz wählte sieben Delegierte sowie Ersatzmänner für diese und ernächtigte die Generalkommission, drei Delegierte zu entsenden.

Sodann unterbreitete der für die Neuregelung der Gehälter der Angestellten der Generalkommission eingesetzte Ausschüß eine Vorlage, die von Leipart eingehend begründet wurde. Er hob hervor, daß der Ausschüß sämtliche Beschlüsse einstimmig gefaßt habe. Die Gehaltsvorschlüge des Ausschüßes wurden nach kurzer Debatte einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Am die Arbeiterinnen in stärkerem Maße zur gewerkschaftlichen Organisation heranzuziehen, wurde das Arbeiterinnensekretariat mit der Herausgabe einer geeigneten Agitationschrift beauftragt.

Zur Stellungnahme zur Organisation der Kriegsteilnehmer wurde die Vorstandskonferenz veranlaßt durch die Gründung eines Bundes der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten, der den Zweck verfolgt, die gemeinsamen Interessen der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten durch diese selbst der Gesetzgebung gegenüber wie auch im Wirtschaftsleben zu wahren und Kameradschaft und Solidarität zu pflegen. Die Gründung des Bundes erfolgte aus Kreisen, die der modernen Arbeiterbewegung nahestehen, und im Gegensatz zu der auf der

Essener Overtagung beschlossenen Zentralisation der Kriegsteilnehmer, die sich neuerdings der kräftigen Unterstützung der Schwerindustriellen erfreut und dazu aussersehen scheint, die Selben abzulösen. Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände hatten sich im April dieses Jahres aus Anlaß der Essener Gründung gegen jede Sonderorganisation der Kriegsteilnehmer erklärt und deren Interessenswahrung für die Gewerkschaften und deren Arbeitersekretariate beansprucht. Zu einer Organisation der Kriegsteilnehmer hatten die Gewerkschaften seither noch nicht Stellung genommen; doch ist das Für und Wider in einem Teil der Gewerkschaftspresse lebhaft erörtert worden. Die Vorstandskonferenz entschied sich nach einer einleitenden Schilderung eines Vertreters der Bundesleitung, der die Umstände, die zur Gründung dieser Organisation führten, sowie die ihr von behördlicher Seite gemachten Schwierigkeiten schilderte, für folgenden Beschluß:

„Da der „Bund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer“ durch Maßnahmen der entscheidenden Behörden entgegen seinem Willen zunächst zu einer Organisation der Kriegsbeschädigten geworden ist, gilt für ihn das gleiche, was von den Gewerkschaften und Angestelltenverbänden gegenüber dem „Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter für das Deutsche Reich in Offen-Mühl“ in der Rundgebung vom 3. April 1917 gefaßt worden ist. Die Konferenz der Vorstandsvorleiter kann Stellung zu dem „Bund“ erst nehmen, wenn dieser unbeeinflusst durch Eingriffe der Behörden die Erfüllung seiner ursprünglichen Aufgabe, die Kriegsteilnehmer zu vereinen, wird in Angriff nehmen können.“

Im weiteren stimmte die Konferenz dem Anschluß des Deutschen Eisenbahnerverbandes und des Allgemeinen deutschen Chorjängerverbandes an die Generalkommission zu. Der Deutsche Eisenbahnerverband darf zur Zahlung von Streikbeiträgen nicht herangezogen werden; er ist, nachdem die ihm seither bereiteten Schwierigkeiten durch Verhandlungen mit den Eisenbahnverwaltungen und mit dem Deutschen Reichslanzler aus dem Weg geräumt werden konnten, bereits zu einer erfreulichen Stärke herangewachsen und in bester Entwicklung begriffen. Der Allgemeine deutsche Chorjängerverband (Sich Mannheim) umfaßt etwa 2300 Mitglieder.

Ferner stimmte die Konferenz dem Beitritt der Generalkommission zum Verband zur Förderung deutscher Theaterkultur zu.

Zur Frage der innerpolitischen Neuorientierung nahm die Konferenz folgende Entscheidung an: „Die Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Zentralverbände vertritt in der Frage der innerpolitischen Neugestaltung im Deutschen Reiche die Auffassung, daß diese längst notwendigen und zum Teil auch von der Reichsregierung zugesagten Reformen nicht länger mehr verzögert werden dürfen.“

Insbefondere erachtet sie die Einführung eines mit den Beschlüssen der Volksvertretung im Einklang stehenden Regierungssystems und die Einführung eines wirklich demokratischen Wahlrechts für alle einzelstaatlichen Landtage sowie für alle Gemeinden als die dringendste Voraussetzung für eine gesunde innerpolitische und wirtschaftliche Entwicklung, die allein das deutsche Volk befähigt, die verhängnisvollen Wirkungen des Krieges bald zu überwinden.

Nicht minder erwartet die Konferenz, daß diese innerpolitische Neuorientierung zu einer Sozialgesetzgebung führt, die der deutschen Arbeiterschaft die volle Gleichberechtigung im wirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Leben sowie den sozialen Aufstieg zur ungeminderten Teilnahme an der kulturellen Entwicklung des Volkes gewährleistet.“

Auf Antrag des Vorsitzenden des Deutschen Bauarbeiterverbandes wurde die Generalkommission beauftragt, die Wirkungen des Uebertrittsverbots (Mitgliederübernahme aus andern Gewerkschaften) während des Krieges zu prüfen und die Frage der Aufhebung jenes Verbotes auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandskonferenz zu setzen.

Versammlungsanzeiger.

Sonntag, den 12. August:

Kulmbach: Nachm. 2 Uhr bei Max Rupp in Reichdorf. — **Leinam:** Vormittags 10 Uhr im Gasthaus „Zur Linde“. — **Neudamm:** Nachmittags 3½ Uhr im „Kaiserhof“.

Sonabend, den 18. August:

Coswig: Abends 8 Uhr im „Volkshaus“.

Dienstag, den 21. August:

Friedrichshagen: Bei Witwe Lerche, „Bürgerställe“. — **Langenfelde:** Im „Oberen Felsenkeller“. — **Mannheim:** Im Gasthaus „Zur Bergstraße“, S 4, 8. — **Spandau:** Beim Kameraden Gutfosky, Bismarckstr. 6.

Freitag, den 24. August:

Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Sonntag, den 26. August:

Memel: Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Holzstr. 8 d.

Anzeigen.

Zahlstelle Berlin u. Umg.

Mittwoch, den 22. August, abends 8½ Uhr:

Zahlstellen-Versammlung

im Gewerkschaftshaus, Engelauer 15.

Tagesordnung:

1. Abrechnung vom zweiten Quartal 1917.
2. Die Lage in unserm Beruf. Referent Kamerad Witt.
3. Bericht der Schiedskommission.

Das Erscheinen aller Delegierten ist Pflicht.

[M. 1,40]

Der Vorstand.